

SITZUNG

Sitzungstag
10. März 2010

Sitzungsort:
Kusel

Namen der Mitglieder des Kreistages		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
<u>Vorsitzender:</u>		
LR Dr. W. Hirschberger		
<u>Niederschriftführer:</u>		
KOVR Manfred Drumm		
<u>Kreistagsmitglieder:</u>		
Agne Rudi		
Bachmann Matthias		
Becker Karl-Heinz		
Bojak Detlef		
Conrad Jürgen		
Haag Frieder		
Kreischer Jürgen		
Dr. Kusch Oliver		
Lauer Ute		
Leixner Siegmund		
Müller Klaus		
Reiber Erwin		
Schneider Andrea	TOP 13 - 15	entschuldigt
Wunn Friedrich	Schummel Anni	entschuldigt
Guhmann Toni		
Jung Xaver		
Kolter Michael		
Lothschütz Christoph		
Mayer Jochen	TOP 12 - 15	entschuldigt
Dr. Reiser Leo		
Rubly Otto		
Dr. Spitzer Stefan		
Weis Josef	Marchetti Karl	entschuldigt

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Harth Hans Molter Ernst Theiß Siegbert Weyrich Helmut		
Altherr Patricia Hartenfels Andreas	Just Dirk	entschuldigt
Büdel Katharina Matzenbacher Peter		
Jung Egbert Steinhauer Heinrich	TOP 1 - 6	entschuldigt
Drumm Robert Trapp Martin		
<u>Kreisbeigeordnete:</u>		
1. Krs.Beige. Schlegel Volker 2. Krs.Beige. Rubly Otto 3. Krs.Beige. Kirch Gerhard		
<u>Verwaltung:</u>		
KVD Ulrike Nagel KVD Susanne Lenhard BD Gerhard Mildau RD Horst-Dieter Schwarz KA Marc Wolf Kreisbeschäftigter Dieter Korb		

Tagesordnung

***der Kreistagssitzung am Mittwoch, dem 10. März 2010,
nachmittags 15.00 Uhr, im Veranstaltungsraum der Kreissparkasse Kusel (3. OG),
Gartenstraße 4, in Kusel***

A) Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Demographiekonzeption Landkreis Kusel;
hier: Entsendung der Mitglieder des Begleitgremiums
3. Antragsverfahren zur Errichtung einer Fachoberschule an der Realschule plus Lauterecken-Wolfstein
4. Änderung der Satzung des Landkreises Kusel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
5. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel (Abfallsatzung)
6. Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Kusel
7. Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH;
a) Änderung des Gesellschaftsvertrags
b) Erhöhung der Bürgschaft des Landkreises für Kredite der Gesellschaft
8. Vollzug des Haushaltsplanes 2008;
hier: Haushaltsüberschreitungen
9. Jahresabschluss 2008;
a) Feststellung des Jahresabschlusses
b) Entlastung des Kreisvorstands
10. Unterrichtung über unterjährige Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2009
11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2010
12. Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Kusel durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz
13. Anfragen von Fraktionen des Kreistages
14. Informationen

B) Nichtöffentlicher Teil

15. Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende eröffnete gegen 15.00 Uhr die 1. Kreistagssitzung in diesem Jahr, die 4. Sitzung der laufenden Legislaturperiode und gleichzeitig die 230. Kreistagssitzung nach dem Kriege.

Nach einleitenden Begrüßungsworten stellte er die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wies der Vorsitzende darauf hin, dass man sich hinsichtlich Tagesordnungspunkt 2 bereits vorab im Kreisausschuss darauf verständigt habe, dass es sich bei dem Begleitgremium nicht um einen Ausschuss des Kreistags handle und die Mitglieder nicht vom Kreistag gewählt, sondern von den Fraktionen entsendet werden.

Weiterhin beantragte er, den Punkt

- 7. Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH;*
- b) Erhöhung der Bürgerschaft des Landkreises für Kredite der Gesellschaft*

von der Tagesordnung abzusetzen, da aufgrund vorgesehener Gesetzesänderungen das geplante Projekt aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden könne.

Schließlich beantragte der Vorsitzende

die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil wegen Dringlichkeit um den Punkt

15. Personalangelegenheiten

zu erweitern.

Der Kreistag nahm die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Änderungen zur Tagesordnung einstimmig an.

Nachfolgend wurde mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen.

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010 - Öffentlicher Teil -		Gesetzliche Mitgliederzahl:	39	
		davon anwesend:	35	
TOP: 1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag eine erneute Anfrage von Herrn Klaus-Peter Bösshar, Inhaber der Yamaha-Musikschule Kusel, zur Förderung der Musikschule vor (vgl. Anlage 1).

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass der Trägerverein seine Finanzierung in erster Linie durch Spenden der Kreissparkasse Kusel decke und diese sehe sich nicht in der Lage, zusätzlich noch private Musikschulen zu unterstützen. Die Musikschule sei auch deutlich breiter aufgestellt als die privaten Musikschulen im Landkreis und könne selbst nur mühsam finanziell aufrecht erhalten werden. Die Förderung weiterer Musikschulen würde den Bestand der Kreismusikschule gefährden, mit deren Verlust schließlich auch ein Stück Identität der Region verloren ginge. Dennoch unterstütze man Herrn Bösshaar im Rahmen der Möglichkeiten und befürworte ausdrücklich sein bisheriges Engagement an den Schulen.

Anschließend verwies er auf die Aufforderung von Herrn Bösshar gegenüber den Fraktionen des Kreistags, von ihrem in der Geschäftsordnung festgelegten Recht zur Stellungnahme Gebrauch zu machen.

Andreas Hartenfels (Bündnis 90/Die Grünen) bezeichnete das Ansinnen von Herrn Bösshar als absolut legitim und regte eine Überprüfung an, wie andere Gebietskörperschaften die Förderung von privaten Musikschulen handhaben sowie über die Einführung eines Gutscheilverfahrens nachzudenken.

Peter Matzenbacher (FDP) schloss sich den Ausführungen von Herrn Hartenfels an. Weiterhin kündigte er an, dass seine Fraktion nochmals ein persönliches Gespräch mit Herrn Bösshar führen und anschließend nochmals auf die Angelegenheit zurückkommen wolle.

Xaver Jung (CDU) stimmte dem Vorsitzenden ausdrücklich zu, dass man die Musikschule Bösshar im Rahmen der Möglichkeiten, insbesondere auch durch die Einbindung in Veranstaltungen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten, unterstützen solle. Bei einer finanziellen Unterstützung der Musikschule Bösshar bestehe jedoch die Gefahr, dass man auch andere Musikschulen eine Förderung beantragen und dies letztlich die finanziellen Mittel übersteige. Ein weiteres Problem stelle dann auch die Abgrenzung zwischen privaten Musikschulen und Privatmusiklehrern dar.

Der Vorsitzende erklärte abschließend, dass ein Gutscheilverfahren vor dem Hintergrund des Haushaltsdefizits finanziell nicht leistbar sei und unterstrich nochmals die Bereitschaft des Landkreises zur Unterstützung durch Bereitstellung von Räumlichkeiten.

Herr Bösshaar kündigte an, dass das Thema im Rahmen einer Podiumsdiskussion, die am 24.03.2010 stattfinden soll, nochmals ausführlich diskutiert werde. Anschließend wolle er nochmals an die Kreistagsfraktionen herantreten. Sollte keine Fraktion die Aufnahme der Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung beantragen, wolle er einen Einwohnerantrag initiieren.

 YAMAHA
MUSIKSCHULE K.P. BÖSSHAR, Lehnstr. 39, 66869 Kusel

Dr. Hirschberger
- Landrat -

Trierer Str. 49-51
66869 Kusel

 YAMAHA
MUSIKSCHULE
K.P. BÖSSHAR

Lehnstr. 39
66869 Kusel

Tel.: 0177-721 44 70
www.musikschule-boesshar.de
e-mail: info@musikschule-boesshar.de

6. März 2010

Betrifft: Einwohnerfragestunde gemäß § 21 Geschäftsordnung für den Kreistag
des Landkreises Kusel

Sehr geehrter Herr Landrat!

Im Rahmen der Kreistagssitzung vom 10.03.2010 bitte ich in die Tagesordnung die folgende Einwohnerfrage aufzunehmen:

Vorbemerkungen:

- Seit meiner ersten Anfrage zum Thema vom 25.03.2009 sind – die dort genannten Zahlen zugrunde gelegt – weit mehr als 100 000 € aus Kreismitteln zur Förderung der musikalischen Bildung (exklusiv) an die „Musikschule Kuseler Musikantenland e.V.“ geflossen.
- Wie der Landrat in der genannten Sitzung erläuterte, gründet sich diese exklusive Förderung auf folgende Argumente:
 - 1 Tradition
 - 2 Qualität der Ausbildung/Teilnahme „Jugend musiziert“
 - 3 Breite des Fächerkanons/Ensemblearbeit
 - 4 Versorgung in der Fläche
 - 5 Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen

Hierzu stelle ich fest:

- ad 1 Unsere private Musikschule besteht seit mehr als zwanzig Jahren und ist somit, soweit bekannt, die älteste im Kreisgebiet.
- ad 2 Wir sind seit mehr als fünfzehn Jahren Mitglied im „Europäischen Keyboard- und Orgellehrerverband“ (EKOL) und ich selbst wurde im Jahr 2009 zum „Lehrer des Jahres“ gewählt.
Unsere Schule ist seit 2009 Mitglied im „Bundesverband deutscher Privatmusikschulen“ (bdpm), der an seine Mitglieder hohe Qualitätsanforderungen stellt (vergleichbar VdM-Schulen) und seinerseits Mitglied im Deutschen Musikrat ist.
Schüler unserer Schule nehmen seit langen Jahren am Wettbewerb „Tasto-Solo“ des EKOL teil und belegen immer hervorragende Plätze.

- Mehrere Schülerinnen unserer Musikschule haben in 2010 am Wettbewerb „Jugend musiziert“ teilgenommen und ausnahmslos erste Plätze belegt.
- ad 3 Unsere Schule bietet einen breiten Fächerkanon an, der u.a. Tasten-, Saiten-, Holz- und Blechblasinstrumente umfasst und auch Unterricht etwa auf Posaune, Fagott und Cembalo ermöglicht.
Ensemblearbeit hat bei uns seit Jahren einen hohen Stellenwert und ermöglicht auch externen Interessenten die Teilnahme zu einem symbolischen Preis.
- ad 4 Die Versorgung in der Fläche des Landkreises kann nicht nur zentral gesehen werden, sondern muss unter Berücksichtigung weiterer Privatmusikschulen und -lehrer beurteilt werden. Wie eine Umfrage bei mehreren Bayrischen und Baden-Württembergischen Kommunen ergeben hat, kann bei einer Änderung der Förderpraxis nicht von einer Beeinträchtigung der Präsenz in der Fläche ausgegangen werden (Ergebnisse stelle ich gerne zur Verfügung).
- ad 5 Unsere Musikschule kooperiert (zum Teil schon seit Jahren) äußerst zufriedenstellend z. B. mit der Grundschule Kusel, mit der Jakob-Muth-Schule Kusel und mit der Grundschule in Pfeffelbach und ist an allen diesen Institutionen ins Schulleben mit eingebunden. Anfragen weiterer Schulen liegen vor. Ich selbst habe als Referent am Grundschultag 2009 in Landau mitgewirkt.
Unsere Schule nimmt seit Jahren intensiv (und größtenteils unentgeltlich) am öffentlichen Leben teil (Stichworte: „Mehrgenerationenhaus“, „Einbürgerungsfeiern“, „Krebs-Selbsthilfegruppe“, Benefizkonzert „Musik hilft!“ etc.).

Zusammengefasst bedeutet dies:

Eine Legitimation der derzeitigen Vergabepraxis ist mit den oben genannten Argumenten nicht möglich.

Frage:

Mit welchen Argumenten hält der Kreistag an der derzeitigen Praxis der Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung der musikalischen Bildung fest?

Zusatzfrage:

Warum wird den Schülern einer qualifizierten privaten Musikschule im Hinblick auf ihre Unterstützung aus öffentlichen Mitteln die Gleichstellung mit Schülern der „Musikschule Kuseler Musikantenland e.V.“ verweigert?

Ich fordere ausdrücklich die Fraktionen des Kreistages auf, von ihrem in § 21/6 der Geschäftsordnung des Kreistages festgelegten Recht zur Stellungnahme Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen,


YAMAHA
MUSIKSCHULE
K.P. BÖSSHAR

Abgabe: 10/11

bdpm

==

Kreistag-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl:	39	
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend:	34	
TOP: 2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		34	0	0

***Demographiekonzeption Landkreis Kusel;
hier: Entsendung der Mitglieder des Begleitgremiums***

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 beschlossen, die Universität Rostock mit der Erstellung einer Demographiestudie zu beauftragen und ein Begleitgremium einzurichten, der sich mit beratender Funktion an den Arbeiten der Universität Rostock beteiligt. Weiterhin hat das Gremium die Aufgabe, die Erfordernisse der Studie festzulegen und die Ergebnisse zu analysieren.

Das Begleitgremium setzt sich aus dem Landrat bzw. dessen Vertreter als Vorsitzenden und **13 Mitgliedern** des Kreistages oder von ihm gewählte Bürgerinnen und Bürger zusammen.

Seitens der im Kreistag vertretenen Fraktionen wurden folgende Mitglieder benannt:

Partei	Mitglieder
SPD	Werner Dick
	Klaus Drumm
	Prof. Dr. Jürgen Schneider
	Detlef Bojak
	Jürgen Kreischer
CDU	Jochen Mayer
	Michael Kolter
	Otto Rubly
FWG	Kurt Kauf
B90/Grüne	Andreas Hartenfels
DIE LINKE	Robert Drumm
WG Jung	Egbert Jung
FDP	Katharina Büdel

Beschluss:

Der Kreistag stellt die Zusammensetzung des Begleitgremiums entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen fest.

Der Vorsitzende nahm an der Abstimmung nicht teil.

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 33		
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 33	Dagegen 0	Enthaltung 0

Antragstellung für die Errichtung einer Fachoberschule an der Realschule plus Lauterecken/Wolfstein

Der Schulentwicklungsplan des Landkreises sieht vor zu prüfen, ob die Realschule plus Lauterecken/Wolfstein um eine Fachoberschule ergänzt werden kann.

Gem. § 11 Abs. 8 des zwischenzeitlich geltenden neuen Schulgesetzes ist die Fachoberschule eine Form der berufsbildenden Schule, die organisatorisch im Verbund mit einer Realschule plus zu führen ist. Da es sich um ein Schulangebot der Sekundarstufe II handelt, bestimmt § 76 Abs.1 Nr.3 SchulG, dass Träger einer Realschule plus mit angegliederter Fachoberschule nur ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt sein kann. Derzeitiger Schulträger ist der Schulverband Lauterecken/Wolfstein. Die Errichtung einer FOS an der Realschule plus Lauterecken/Wolfstein erfordert deshalb einen Schulträgerwechsel. Beide Verbandsgemeinden sind nach wie vor daran interessiert, das Schulangebot um die FOS zu erweitern. Entsprechende Beschlüsse - einschließlich der Abgabe der Schulträgerschaft – sollen rechtzeitig herbeigeführt werden. Der Landkreis setzt hierbei voraus, dass bei Übernahme der Schulträgerschaft der Realschule plus die Kostenträgerschaft für die Sekundarstufe I - wie auch sonst im Landkreis - weiterhin bei den Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein verbleibt.

Anträge auf Errichtung von Fachoberschulen können erstmals zum Schuljahr 2011/12 gestellt werden, wenn die Realschule plus bis dahin eine komplette Orientierungsstufe durchlaufen hat. Bei der Realschule plus Lauterecken/Wolfstein ist das der Fall. Antragsfrist ist der 31.3.2010. Der Antrag ist bei der ADD zu stellen. Die FOS muss zweizügig sein. Bei dislozierten Standorten kann die Fachoberschule nur an einem Standort errichtet werden. Der Antrag muss die gewünschte Fachrichtung der Fachoberschule enthalten. Mögliche Schwerpunkte sind: Metalltechnik, Technische Informatik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Gesundheit und bestimmte Kombinationsmöglichkeiten. Die Schule selbst favorisiert in Abstimmung mit der ADD eine FOS mit einem Zug des Schwerpunkts Wirtschaft und Verwaltung und einem Zug des Schwerpunkts Gesundheit. Derzeit leistet die Schule die Vorarbeiten für den notwendigen Nachweis der benötigten Praktikumsplätze und für eine fundierte Prognose der zu erwartenden Schülerzahlen für die FOS (in der Regel informelle Elternbefragung).

Ergänzend wies der Vorsitzende darauf hin, dass für die benötigten Praktikumsplätze und Schülerzahlen bereits der Nachweis erbracht werden konnte. Das nunmehr nochmals die Finanzierung der Schule thematisiert werde, gebe ihm die Gelegenheit, nochmals die Haltung des Landkreises darzustellen. Nachfolgend erläuterte er ausführlich die Situation im Landkreis hinsichtlich der Kostentragung der Schulen und schilderte die Auswirkungen, sollte man der Forderung der Aufsichtsbehörde zur Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes folgen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, bei dem die Ortsgemeinden ein wichtiger Partner bei der Gestaltung darstellen, sei dies nicht vertretbar. Die nunmehr vorgesehene Kostentragungsregelung, die jeweils eine Beteiligung der Verbandsgemeinden für die Sekundarstufe I vorsieht, Sorge für flächendeckende Gerechtigkeit im Landkreis und sei eine klare Haltung des Landkreises, die die Solidarität aller Verbandsgemeinden einfordere. Er unterstrich, dass man Wolfstein im Zuge der Solidarität in der Vergangenheit besondere Unterstützung habe zukommen lassen. So habe man von den 2,1 Mio. Euro aus dem Konjunkturprogramm II für Schulsanierung allein der Verbandsgemeinde Wolfstein rd. 700.000,- Euro für die Sanierung des Schulgebäudes in Wolfstein der Realschule plus Lauterecken/Wolfstein zur Verfügung gestellt, wobei die Fördermittel auch der Verbandsgemeinde Lauterecken angerechnet wurden. Der Restbetrag wurde auf den Landkreis

und die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Schließlich bat er, der Beantragung der Errichtung der Fachoberschule zuzustimmen.

Klaus Müller (SPD) stellte klar, dass die beiden Verbandsgemeinden derzeit ohnehin die Kostenträgerschaft der Schule inne hätten und diese lediglich auch weiterhin beibehalten werden solle. Es gehe letztlich darum, eine vernünftige Entscheidung für den Schulstandort zu treffen und deshalb werde seine Fraktion der Beantragung der Fachoberschule und der damit einhergehenden Beteiligung des Landkreises zustimmen.

Xaver Jung (CDU) bedauerte, dass seitens des Gesetzgebers keine Kostentragungsregelung getroffen worden sei und erklärte, dass man im Wege der Solidarität dem Beschlussvorschlag zustimmen werde.

Für die FWG-Fraktion erklärte Hans Harth rückblickend auf die Beratungen des Schulentwicklungsplans, dass die Verbandsgemeinden damals die Trägerschaft und somit die Kostentragung der Realschulen plus aus verschiedenen Gründen behalten wollten. Daher könne er die aktuelle Diskussion über die finanzielle Beteiligung nicht verstehen. Daher solle man an der vorgeschlagenen Regelung festhalten.

Robert Drumm erklärte, dass die Fraktion „Die Linke“ zwar grundsätzlich der Auffassung ist, dass derjenige zur Kostentragung verpflichtet ist, der die Aufgaben zuweist, jedoch unter dem Gesichtspunkt der Solidarität der Beschlussvorschlag zustimmen werde.

Beschluss:

Unter der Voraussetzung der Beibehaltung der Kostenträgerschaft seitens der Verbandsgemeinden Lauterecken und Wolfstein für die Sekundarstufe I beschließt der Kreistag die Beantragung der Errichtung einer in Schulträgerschaft des Landkreises stehenden Fachoberschule an der Realschule plus Lauterecken/Wolfstein am Standort Lauterecken mit dem kombinierten Fachangebot eines Zuges Wirtschaft und Verwaltung sowie eines Zuges Gesundheit.

Die Kreistagsmitglieder, Michael Kolter, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wolfstein, und Egbert Jung, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Lauterecken, wirkten wegen Sonderinteressen an der Entscheidung nicht mit.

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 35		
TOP: 4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 35	Dagegen 0	Enthaltung 0

Änderung der Satzung des Landkreises Kusel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat seine bisherige Mustersatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung auf Grund der Rechtsprechung aktualisiert. Da sich die derzeit gültige Satzung des Landkreises im Wesentlichen an der bisherigen Mustersatzung des Landkreistages orientiert, ist es erforderlich, auch diese entsprechend anzupassen.

Wichtigste Neuregelung ist die Festlegung in § 3 Absatz 8, nach der die Benutzungsgebühren als öffentliche Lasten gemäß § 7 Absatz 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ruhen.

Diese Festlegung wurde notwendig, da das Landgericht Zweibrücken entschieden hatte, dass ohne ausdrückliche Regelung, Müllgebühren keine öffentlichen Lasten sind und daher bei Zwangsversteigerungen nicht vorrangig in Rangklasse 3 berücksichtigt werden.

Weitere Änderungen sind die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt und welche Wertstoffsäcke in den Abfallentsorgungsgebühren enthalten sind. Zudem wurde § 5 Absatz 5 gelöscht, da diese Regelung auf einer alten Gebührenstruktur basiert.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Anlage 1) sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung (Anlage 2) lagen den Kreistagsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kusel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Entwurf

SATZUNG

zur Änderung der Satzung des Landkreises Kusel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Fassung vom 18.12.1996
-zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2007-

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) und der §§ 1,2,3,7,8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.04.1998 (GVBl. S.97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Kusel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung vom 18.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Gebührenschuldner)

Absatz 8 wird neu eingefügt:

Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

2. § 5 (Gebührensätze)

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Beseitigung der sperrigen Abfälle aus Haushalten (§ 16 Abfallsatzung) ist mit den Gebühren nach Abs.1 abgegolten. In der Gebühr ist ebenso die Bereitstellung von Wertstoffsäcken für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen enthalten.

3. § 5 (Gebührensätze)

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die überlassen werden, bzw. die Gebühr für ein zusätzliches Abfallgefäß im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallbesatzung beträgt für ein

4. § 5 (Gebührensätze)

Absatz 5 wird gestrichen.

5. § 5 (Gebührensätze)

Die Absätze 6,7,8,9 und 10 erhalten die Nummerierung 5,6,7,8, und 9.

6. § 5 (Gebührensätze)

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist der Eingang einer schriftlichen Anzeige nach § 13 der Abfallsatzung.

7. § 5 (Gebührensätze)

Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gemäß § 14 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel dadurch, dass feste Abfallbehältnisse zugeteilt werden. Bei nicht mit dem Abfuhrwagen anfahrbaren Grundstücken werden Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt oder Sammelbehältnisse zugewiesen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Kusel, den _____
Kreisverwaltung Kusel

Dr. Hirschberger, Landrat

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung

Bisherige Fassung

- § 3 Absatz 8 (Gebührenschauder)**
bisher keine Regelung
- § 5 Absatz 2 (Gebührensätze)**
Die Beseitigung der sperrigen Abfälle aus Haushalten (~~§ 15 Abfallsatzung~~) ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. In der Gebühr ist ebenso die Bereitstellung von Wertstoffsäcken enthalten.
- § 5 Absatz 3 (Gebührensätze)**
Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die überlassen werden, bzw. die Gebühr für ein zusätzliches Abfallgefäß im Sinne des ~~§ 13 Abs. 2~~ der Abfallsatzung beträgt für ein
- § 5 Absatz 5 (Gebührensätze)**
~~Bei Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus Haushaltungen als auch von sonstigen Stellen anfallen, kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag nach Abs. 3 a entsprechend der Größe des bereitgestellten Abfallbehältnisses berechnet werden. Voraussetzung ist, dass ein festes Abfallgefäß vorgehalten wird, dessen Kapazität nicht schon durch das nach § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung vorzuhaltende Behältervolumen ausgelastet ist.~~

Neue Fassung:

- § 3 Absatz 8 (Gebührenschauder)**
Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.
- § 5 Absatz 2 (Gebührensätze)**
Die Beseitigung der sperrigen Abfälle aus Haushalten (§16 Abfallsatzung) ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. In der Gebühr ist ebenso die Bereitstellung von Wertstoffsäcken für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen enthalten.
- § 5 Absatz 3 (Gebührensätze)**
Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die überlassen werden, bzw. die Gebühr für ein zusätzliches Abfallgefäß im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallsatzung beträgt für ein.....
- § 5 Absatz 5 (Gebührensätze)**
entfällt.

Bisherige Fassung

5. § 5 Absatz 8 (Gebührensätze)

Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist der Eingang einer schriftlichen Anzeige nach ~~§ 12~~ der Abfallsatzung.

6. § 5 Absatz 10 (Gebührensätze)

bisher keine Regelung

Neue Fassung:

5. § 5 Absatz 7 (Gebührensätze)

Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist der Eingang einer schriftlichen Anzeige nach § 13 der Abfallsatzung.

6. § 5 Absatz 10 (Gebührensätze)

Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gemäß § 14 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel dadurch, dass feste Abfallbehältnisse zugeteilt werden. Bei nicht mit dem Abfuhrwagen anfahrbaren Grundstücken werden Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt oder Sammelbehältnisse zugewiesen.

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 35		
TOP: 5	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 35	Dagegen 0	Enthaltung 0

Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel (Abfallsatzung)

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat seine bisherige Musterabfallsatzung auf Grund der Rechtsprechung bzw. des Inkrafttretens des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aktualisiert. Da sich die derzeit gültige Satzung des Landkreises im Wesentlichen an der bisherigen Mustersatzung des Landkreistages orientiert, ist es erforderlich, auch diese entsprechend anzupassen.

Neben einer Reihe von redaktionellen Änderungen bzw. Konkretisierungen enthält die Neufassung der Abfallsatzung folgende ergänzende Regelungen:

- Festlegung der Deponie Schneeweiderhof als Überlassungsstelle für rechtswidrig abgelagerte Abfälle (§ 10)
- Konkretisierung der Befugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bei der Überwachung der Verpflichtungen aus dem KrW-/AbfG, Abfallverbringungsgesetz, ElektroG und dem LAbfWG (§ 13 Abs. 3)
- Aufnahme einer Berechnungsgrundlage für die Berechnung der vorzuhaltenden Behältergröße bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten (§ 14 Abs. 4)
- Berechtigung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zum Aufstellen von Zusatzbehältnissen, sofern vorhandene Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen (§ 14 Abs. 5)
- Aufnahme des Nichtanschlusses eines Grundstückes an die Abfallentsorgung in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten (§ 19 Abs.4)

Die Gegenüberstellung der aktuellen Abfallsatzung zur Neufassung lag der Beschlussvorlage bei.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen ist eine Neufassung der Abfallsatzung notwendig.

Ergänzend wies der Vorsitzende darauf hin, dass den Kreistagsmitgliedern eine Berichtigung der Gegenüberstellung der aktuellen Abfallsatzung zur Neufassung (Seite 14 der Anlage 1) ausgeteilt sei.. Anschließend wurde über die Neufassung unter Berücksichtigung der Berichtigung abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Abfallsatzung (Anlage 1), wie von der Verwaltung vorgelegt.

NEUFASSUNG der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kusel (Abfallsatzung)

SATZUNG

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Kusel

(Abfallsatzung)

~~vom 22.11.1996~~

~~- zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2008 -~~

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), des Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 297), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (BGBl. I S.2252)

folgende Satzung beschlossen.

SATZUNG

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Kusel

(Abfallsatzung)

vom 10.03.2010

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. S 1462) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S.2298), berichtigt in BGBl. I S 2316

folgende Satzung beschlossen :

<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>
1 ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines	1 ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz
§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung	§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung	§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
§ 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen	§ 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
§ 5 Begriffsbestimmungen	§ 5 Begriffsbestimmungen
§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht	§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
§ 7 Anschlusszwang für Grundstücke	§ 7 Anschlusszwang für Grundstücke
§ 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten	§ 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle	§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle
§ 10 Eigentumsübergang	<u>§ 10</u> <i>Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle</i>
	<u>§ 11</u> Eigentumsübergang
2 ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen	2 ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen
§ 11 Formen des Einsammelns	<u>§ 12</u> Formen des Einsammelns
§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten	<u>§ 13</u> Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
§ 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse	<u>§ 14</u> Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
§ 14 Sammeln und Transport	<u>§ 15</u> Sammeln und Transport
§ 15 Abfuhr sperriger Abfälle	<u>§ 16</u> Abfuhr sperriger Abfälle
§ 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen	<u>§ 17</u> Getrennte Überlassung von Problemabfällen
§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen	<u>§ 18</u> Selbstanlieferung von Abfällen
3 DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten	3... DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	<u>§ 19</u> Ordnungswidrigkeiten
4 VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten	4 VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten
§ 19 Inkrafttreten	<u>§ 20</u> Inkrafttreten

<p style="text-align: center;">ERSTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p>	<p style="text-align: center;">ERSTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Der Landkreis verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung</p> <p>1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beigetragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.</p> <p>2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Der Landkreis <u>als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger</u> verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und <u>zu überlassenden</u> Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), <u>des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)</u>, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung</p> <p>1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beigetragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.</p> <p>2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die</p>

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,

2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder

3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen und Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,

2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder

3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen und Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- 1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Namen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- 2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- 1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- 2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, ~~der Kreisverwaltung~~ auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- 3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch ~~die Kreisverwaltung~~ in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeindeverwaltungen.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- 1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Namen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- 2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- 1) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- 2) Die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- 3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeindeverwaltungen.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- 1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Graue Tonnen mit 20/30/40/60/80/90/100/120/140/150/160/180/200/210/220/240 Liter für Abfälle, die zu beseitigen sind.
 2. Großbehälter mit 1,1 cbm Fassungsvermögen.
Großbehälter mit 3,5 bis 33 cbm Fassungsvermögen.
 3. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Wertstoffsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern für die Sammlung von Papier/Karton, Mischglas und Leichtverpackungen (bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden).
 4. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle, die zu beseitigen sind mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Landkreis Kusel“.
- 2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- 4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- 5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- 1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Graue Tonnen mit 20/30/40/60/80/90/100/120/140/150/160/180/200/210/220/240 Liter für Abfälle, die zu beseitigen sind.
 2. Großbehälter mit 1,1 cbm Fassungsvermögen.
Großbehälter mit 3,5 bis 33 cbm Fassungsvermögen.
 3. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Wertstoffsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern für die Sammlung von Papier/Karton, Mischglas und Leichtverpackungen (bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden).
 4. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle, die zu beseitigen sind, mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Landkreis Kusel“.
- 2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- 4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- 5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

6) Abfälle aus privaten Haushalten sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.

8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

6) Abfälle aus privaten Haushalten sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. 12. 2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I S. 1619, berichtigt in BGBl. I 2007, S.2316) aufgeführt sind, insbesondere

1.) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

2.) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.

8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- 1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfaßt die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- 2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffen und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe ~~der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202)~~ außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- 1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von Altgeräten im Sinne des ElektroG aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- 2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
 1. der in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe des § 9 ElektroG den Herstellern und Vertreibern von Altgeräten zur Abholung überlassen sind,
 4. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBL. S 299, berichtigt in GVBL. 1974, S. 344) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,

4- von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen.

5- sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies ~~der Kreisverwaltung~~ auf Verlangen anzuzeigen.

5. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen.

6. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LAbfWAG mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.

4) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

- 1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfällen aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- 2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber ~~der Kreisverwaltung~~ zu führen.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

- 1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- 2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Altpapier/Karton in blauen Wertstoffsäcken
 - Mischglas in weißen Wertstoffsäcken
 - Leichtverpackungen (bestehend aus Metallen, Kunststoffen u. Verbunden in gelben Wertstoffsäcken
- 3) ~~Die Getrennthaltung von Bau- u. Abbruchabfällen sowie die Anforderung an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.~~

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

- 1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- 2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu führen.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

- 1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- 2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Altpapier/Karton in blauen Wertstoffsäcken
 - Mischglas in weißen Wertstoffsäcken
 - Leichtverpackungen (bestehend aus Metallen, Kunststoffen u. Verbunden in gelben Wertstoffsäcken
- 3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle nach Fraktionen zu überlassen sind.

§ 10 **Eigentumsübergang**

- 1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach ~~§§ 15, 16 und 17~~ vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- 2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- 3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 10

Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- 1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbände stehen und kann der nach § 17 Abs. 1 LAbfWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem Landkreis an der folgenden Anlaufstelle zu überlassen:
Kreismülldeponie Schneeweiderhof.
- 2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem Landkreis an folgender Anlaufstelle zu überlassen: **Kreismülldeponie Schneeweiderhof.**

§ 11 **Eigentumsübergang**

- 1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 16, 17 und 18 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Bis zum Verladen gemäß Satz 1 bzw. dem gestatteten Abladen gemäß Satz 2 bleibt der Abfall im Eigentum des zur Entsorgung Verpflichteten.
- 2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- 3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

<p style="text-align: center;">ZWEITER ABSCHNITT Verwerten und Beseitigen</p>	<p style="text-align: center;">ZWEITER ABSCHNITT Verwerten und Beseitigen</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Formen des Einsammelns</p> <p>1) Im Rahmen des Bringsystems sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (Umweltmobil) <p>§ 16 bleibt unberührt.</p> <p>2) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushalten, - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. <p>§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Formen des Einsammelns</p> <p>1) Im Rahmen des Bringsystems sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (Umweltmobil) <p>§ 17 bleibt unberührt.</p> <p>2) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus privaten Haushalten, - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. <p>§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>3) <u>An den Elektroaltgerätesammelstellen sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Altgeräte im Sinne des ElektroG</u>
<p style="text-align: center;">§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten</p> <p>1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss der Kreisverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten</p> <p>1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss <u>dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger</u> jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.</p>

- 2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- 3) Soweit es die Überwachung der ~~Überlassungspflicht~~ erfordert, ~~kann der Landkreis Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und~~ Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen.

- 2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- 3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrW-/AbfG, Abfallverbringungsgesetz, ElektroG oder LAbfWG erfordert, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Befugnisse gemäß §§ 6,7 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320)). Er kann Einsicht in die Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen.

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- 1) Der ~~Landkreis~~ stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch ~~die Kreisverwaltung~~ oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind ~~der Kreisverwaltung~~ schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 14

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- 1) Der öffentlich-rechtliche Entsorger stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

2) ~~Die Kreisverwaltung~~ bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind.

Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Grundsätzlich wird jedem Haushalt ein Abfallgefäß zugeteilt.

Folgende Gefäßvolumina stehen pro Bewohner eines Haushaltes bei vierzehntägigem Abfuhrhythmus zur Verfügung:

- Mindestgefäßvolumen 20 l
- Mehrgefäßvolumen 30 l auf Antrag
- Höchstgefäßvolumen 40 l auf Antrag

Den Haushalten wird das Mindestgefäßvolumen zugeteilt. Auf Antrag das Mehrgefäßvolumen oder Höchstgefäßvolumen.

In begründeten Einzelfällen können abweichende Regelungen getroffen werden.

Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich ohne Rücksicht auf die Meldepflicht auf dem Grundstück aufhält. (z. B: Angehörige der US-Streitkräfte).

~~Auf Antrag stellt die Kreisverwaltung weitere Zusatzbehältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.~~

Wertstoffsäcke werden dem Anschlusspflichtigen in der erforderlichen Zahl zur Verfügung gestellt.

2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Behälter vorzuhalten sind.

3) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Grundsätzlich wird jedem Haushalt ein Abfallgefäß zugeteilt.

Folgende Gefäßvolumina stehen pro Bewohner eines Haushaltes bei vierzehntägigem Abfuhrhythmus zur Verfügung:

- Mindestgefäßvolumen 20 l
- Mehrgefäßvolumen 30 l auf Antrag
- Höchstgefäßvolumen 40 l auf Antrag

Den Haushalten wird das Mindestgefäßvolumen zugeteilt. Auf Antrag das Mehrgefäßvolumen oder Höchstgefäßvolumen.

In begründeten Einzelfällen können abweichende Regelungen getroffen werden.

Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich ohne Rücksicht auf die Meldepflicht auf dem Grundstück aufhält. (z. B: Angehörige der US-Streitkräfte).

Hinweis

Regelung ist im neuen Absatz 5 enthalten

Wertstoffsäcke werden dem Anschlusspflichtigen in der erforderlichen Zahl zur Verfügung gestellt.

3) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ist grundsätzlich ein zusätzliches Behältnis mit ausreichendem Behältervolumen je Betriebseinheit (Betrieb, Geschäft, Büro, Praxis usw.) vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1). Die Mindestgröße beträgt 80 l bei 6-wöchigem Abfuhrhythmus.

4) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ist grundsätzlich ein zusätzliches Behältnis mit ausreichendem Behältervolumen je Betriebseinheit (Betrieb, Geschäft, Büro, Praxis usw.) vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 13 Abs. 1). Die Mindestgröße beträgt 80 l bei 6-wöchigem Abfuhrhythmus. Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Bett/ Beschäftigten/	Einwohner- gleichwert
Krankenhäuser/Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
Öff. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
Lebensmitteleinzel- und großhandel	je Beschäftigten	2
Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Werden auf einem Grundstück mehrere Nutzungsarten von einem Inhaber

Werden auf einem Grundstück mehrere Nutzungsarten von einem Inhaber ausgeübt, gelten diese als eine Betriebseinheit.

Wenn das zur Verfügung stehende Haushaltsgefäß eines Betriebsinhabers auch für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ausreicht, kann auf Antrag von der Bereitstellung eines weiteren Abfallgefäßes abgesehen werden.

4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Das gleiche gilt für Wohngrundstücke mit mehreren Wohnungen oder Haushalten.

5) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden, bestimmt ~~die Kreisverwaltung~~ die Bereitstellungsorte der Abfallgefäße an der nächsten befahrbaren Straße. Bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann ~~die Kreisverwaltung~~ die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. ~~Die Kreisverwaltung~~ legt die Bereitstellungsorte für die Abfallsäcke fest.

6) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber

ausgeübt, gelten diese als eine Betriebseinheit.

Wenn das zur Verfügung stehende Haushaltsgefäß eines Betriebsinhabers auch für die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ausreicht, kann auf Antrag von der Bereitstellung eines weiteren Abfallgefäßes abgesehen werden.

5) Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen Behältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

6) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender Kapazität zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern und der Abfuhrhythmus identisch ist. Das gleiche gilt für Wohngrundstücke mit mehreren Wohnungen oder Haushalten.

7) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden, bestimmt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Bereitstellungsorte der Abfallgefäße an der nächsten befahrbaren Straße. Bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger legt die Bereitstellungsorte für die Abfallsäcke fest.

8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber

nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an ~~von der Kreisverwaltung~~ bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. ~~Die Kreisverwaltung~~ bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

7) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Kusel" verwendet werden, die bei den ~~von der Kreisverwaltung~~ beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

~~8) Die Kreisverwaltung~~ bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

~~9) Die Kreisverwaltung~~ kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

~~10) Die Kreisverwaltung~~ ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietwohngrundstücken mit häufigem Mieterwechsel aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung zu vereinbaren.

nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

9) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Kusel" verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

10) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

11) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.

12) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist berechtigt, mit den Eigentümern von Mietwohngrundstücken mit häufigem Mieterwechsel aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung zu vereinbaren.

§ 14 **Sammeln und Transport**

- 1) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung sowie die Wertstoffsäcke für Abfälle zur Verwertung von Papier/Karton und Leichtverpackungen werden regelmäßig alle 2 Wochen abgefahren. Die Abfuhr von Wertstoffsäcken zur Verwertung von Mischglas erfolgt alle 4 Wochen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekanntgegeben. ~~Die Kreisverwaltung~~ kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen, in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

Die Restabfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 13 Abs. 3) und Zusatzgefäße werden entsprechend einer Kennzeichnung alle 2 Wochen (grauer Deckel), alle 4 Wochen (grüner Deckel) oder alle 6 Wochen (roter Deckel) abgefahren. Benötigt der Abfallbesitzer einmalige zusätzliche Abfahren, so kann er vom Landkreis Restabfallsäcke erwerben.

- 2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der

§ 15 **Sammeln und Transport**

- 1) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung sowie die Wertstoffsäcke für Abfälle zur Verwertung von Papier/Karton und Leichtverpackungen werden regelmäßig alle 2 Wochen abgefahren. Die Abfuhr von Wertstoffsäcken zur Verwertung von Mischglas erfolgt alle 4 Wochen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekanntgegeben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen, in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

Die Restabfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (§ 14 Abs. 4) und Zusatzgefäße werden entsprechend einer Kennzeichnung alle 2 Wochen (grauer Deckel), alle 4 Wochen (grüner Deckel) oder alle 6 Wochen (roter Deckel) abgefahren. Benötigt der Abfallbesitzer einmalige zusätzliche Abfahren, so kann er vom Landkreis Restabfallsäcke erwerben.

- 2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für eine Entsorgung ein Rückwärtsfahren des Abfuhrwagens erforderlich wäre. Die Aufstellung

Beauftragten ~~der Kreisverwaltung~~ hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

- 3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren, bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- 4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten ~~der Kreisverwaltung~~ sind zu befolgen.
- 5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das Gewicht eines Abfallbehälters bis 80 l Rauminhalt darf 30 kg, bis 120 l Rauminhalt darf 45 kg und bis 240 l Rauminhalt darf 70 kg nicht übersteigen. Abfallbehältnisse, sowie Wertstoffsäcke bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- 6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom ~~Landkreis~~ nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- 7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die

muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

- 3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren, bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- 4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen oder ein maschinelles Ein- oder Verpressen der Abfälle sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zu befolgen.
- 5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das Gewicht eines Abfallbehälters bis 80 l Rauminhalt darf 30 kg, bis 120 l Rauminhalt darf 45 kg und bis 240 l Rauminhalt darf 70 kg nicht übersteigen. Abfallbehältnisse, sowie Wertstoffsäcke bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.
- 6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- 7) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die

<p>Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.</p> <p>8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.</p>	<p>Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.</p> <p>8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Abfuhr sperriger Abfälle</p> <p>1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden zweimal jährlich in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 1 cbm) abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher veröffentlicht. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt getrennt nach unterschiedlichen Materialfraktionen, wie z.B. Metallschrott oder Holz. Die Kreisverwaltung kann daher verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.</p> <p>3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Abfuhr sperriger Abfälle</p> <p>1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden zweimal jährlich in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 1 cbm) abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher veröffentlicht. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt getrennt nach unterschiedlichen Materialfraktionen, wie z.B. Metallschrott oder Holz. <u>Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger</u> kann daher verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.</p> <p>3) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.</p>

- | | |
|--|--|
| <p>4) Für sperrige Abfälle, die die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.</p> <p>5) § 6 gilt analog für sperrige Abfälle.</p> <p>6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.</p> <p>7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 14 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.</p> | <p>4) Für sperrige Abfälle, die die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.</p> <p>5) § 6 gilt analog für sperrige Abfälle.</p> <p>6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.</p> <p>7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 15 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 entsprechend.</p> |
|--|--|

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen

- 1) Problemabfälle, für die der ~~Landkreis~~ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 12 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der ~~Landkreis~~ Sammelfahrzeuge ein und unterhält eine Annahmestelle auf der Deponie Schneeweiderhof. ~~Die Kreisverwaltung~~ bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle an der Annahmestelle zu überlassen sind. Für die Anlieferung zur Annahmestelle gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Getrennte Überlassung von Problemabfällen

- 1) Problemabfälle, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Absatz 1 setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Sammelfahrzeuge ein und unterhält eine Annahmestelle auf der Deponie Schneeweiderhof. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle an der Annahmestelle zu überlassen sind. Für die Anlieferung zur Annahmestelle gilt § 18 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

- 1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Flüssigkeiten, Altfahrzeuge, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm, mit mindestens 35 % Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen ~~der Kreisverwaltung~~ zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht, oder einem vom Landkreis beauftragten Dritten überlassen werden. ~~Die Kreisverwaltung~~ kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten ~~der Kreisverwaltung~~ zu befolgen.
- 2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- 3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung ~~des Landkreises~~ oder sonstiger vom ~~Landkreis~~ beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. ~~Die Kreisverwaltung~~ kann im übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- 4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen

- 1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Flüssigkeiten, Altfahrzeuge, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm, mit mindestens 35 % Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht, oder einem vom Landkreis beauftragten Dritten überlassen werden. Der öffentliche – rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu befolgen.
- 2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- 3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung *des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers* oder sonstiger vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der öffentliche – rechtliche Entsorgungsträger kann im übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- 4) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

<p style="text-align: center;">DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 18</u> Ordnungswidrigkeiten</p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist, 2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt, 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, 4. entgegen § 9 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überlässt, 5. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt, 6. entgegen § 11 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt, 7. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt, 8. entgegen einer Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG seine Abfälle, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt, 	<p style="text-align: center;"><u>§ 19</u> Ordnungswidrigkeiten</p> <p>1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) entgegen einer vollziehbaren Anordnung aufgrund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist, 2.) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt, 3.) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, 4.) <u>entgegen § 7 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt</u> 5.) entgegen § 9 Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt überlässt, 6.) entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt, 7.) entgegen § 12 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt, 8.) entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt, 9.) entgegen einer Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

~~9.~~ entgegen § 13 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,

~~10.~~ entgegen § 13 Abs. 2 oder 6 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,

~~11.~~ entgegen § 13 Abs. 9 den ~~von der Kreisverwaltung~~ getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,

~~12.~~ entgegen dem § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Kreisverwaltung bereitstellt,

~~13.~~ entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,

~~14.~~ entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den ~~von der Kreisverwaltung~~ bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

10.) entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,

11.) entgegen § 14 Abs. 2 oder 8 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,

12.) entgegen § 14 Abs. 11 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,

13.) entgegen dem § 15 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereitstellt,

14.) entgegen § 15 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 7 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,

15.) entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle auf den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.

3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT Inkrafttreten	VIERTER ABSCHNITT Inkrafttreten
<p data-bbox="535 373 728 475" style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="147 557 1117 676">Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kusel vom 24.11.1993 außer Kraft.</p> <p data-bbox="147 879 416 956">Kusel, den 22.11.1996 Kreisverwaltung Kusel</p> <p data-bbox="147 1023 203 1046">gez.</p> <p data-bbox="147 1112 385 1189">Dr. W. Hirschberger Landrat</p>	<p data-bbox="1525 379 1718 481" style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="1144 563 2101 683">Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kusel vom 22.11.1996 außer Kraft.</p> <p data-bbox="1144 887 1413 963">Kusel, den 10.03.2010 Kreisverwaltung Kusel</p> <p data-bbox="1144 1031 1200 1054">gez.</p> <p data-bbox="1144 1120 1382 1197">Dr. W. Hirschberger Landrat</p>

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39	
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 35	
TOP: 6	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 35	Dagegen 0

***Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Abfallwirtschaft des Landkreises Kusel***

Für die Einrichtung „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Kusel ist eine Sonderkasse eingerichtet, welche nach der bisherigen Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Kusel mit der Kreiskasse verbunden ist.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seiner Prüfung der Haushalt- und Wirtschaftsführung des Landkreises Kusel festgestellt, dass die Sonderkasse eigenständig tätig ist und dies nicht mit der Betriebssatzung vereinbar ist.

Aus diesem Grund wird § 3 der Betriebssatzung neu gefasst, sodass die Sonderkasse der Abfallwirtschaft nicht mit der Kreiskasse verbunden ist.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft (Anlage 1) liegt der Beschlussvorlage bei.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Kusel in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Entwurf

SATZUNG

**zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche
Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Kusel
in der Fassung vom 12.12.2001**

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) in Verbindung mit § 86 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) sowie der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Kusel in der Fassung vom 12.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 (Kassenführung)

erhält folgende Fassung:

Für die Abfallwirtschaftseinrichtung wird eine Sonderkasse eingerichtet, die nicht mit der Kreiskasse verbunden ist.

Artikel 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Kusel, den _____
Kreisverwaltung Kusel

Dr. Hirschberger, Landrat

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
- Öffentlicher Teil -		davon anwesend: 36		
TOP: 7	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 36	Dagegen 0	Enthaltung 0

***Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH;
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrags***

Nach der derzeitigen Fassung des Gesellschaftsvertrages der Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH ist das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft im Wesentlichen auf die Planung, die Finanzierung, den Bau und den Betrieb von Fotovoltaikanlagen und anderer Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung auf Flächen, die im Eigentum des Landkreises stehen, beschränkt. Nach Auffassung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) dürfen die Anlagen darüber hinaus nicht mehr Energie erzeugen, als der Landkreis für die Elektrizitätsversorgung seiner Einrichtungen benötigt. Da der Strombedarf der kreiseigenen Liegenschaften bereits mit den installierten Fotovoltaikanlagen rechnerisch gedeckt werden kann, wäre die Gesellschaft nach der bisherigen Fassung des Gesellschaftsvertrages gehindert, weitere Anlagen in Betrieb zu nehmen.

Um diese Beschränkung aufzuheben und der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, weitere Anlagen zu planen, soll der Gesellschaftsvertrag dahingehend geändert werden, dass es künftig Ziel des Landkreises ist, seine Energieversorgung auf Effizienz- und Erneuerbare Energietechnologien umzustellen und damit die durch die Energieversorgung (Strom, Wärme und Treibstoff) von Liegenschaften, Einrichtungen und Fahrzeugen des Landkreises verursachten CO₂-Emissionen durch den Ausbau regenerativer Energien bilanziell auszugleichen.

Mit der Änderung des § 2 des Gesellschaftsvertrages könnte noch in diesem Jahr eine weitere Freiflächenanlage mit einer Leistung von rd. 2.000 kWp und einer Investitionssumme von rd. EUR 5,4 Mio. realisiert werden. Da sich die bisherigen Einlagen der Gesellschafter (insgesamt EUR 100.000) an den an den Mindestanforderungen zur Finanzierung der bereits installierten Dachanlagen sowie der Freiflächenanlage auf der Deponie Schneeweiderhof orientieren, ließe sich dieses Projekt nur mit einer entsprechenden Erhöhung des Stammkapitals um weitere EUR 150.000 umsetzen. Entsprechend dem bisherigen Beteiligungsverhältnis hätte der Landkreis somit weitere EUR 76.500 und die Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH EUR 73.500 zu leisten.

Gemäß § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 5 GemO hat der Kreistag u.a. über die Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung zu beraten.

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages haben sowohl der Aufsichtsrat als auch die Gesellschafterversammlung am 09.02.2010 die beigefügte Neufassung der §§ 2 und 5 des Gesellschaftsvertrages bereits beschlossen. Darüber hinaus hat die ADD ihre Zustimmung zur Vertragsänderung signalisiert.

Ergänzend wies der Vorsitzende darauf hin, dass man die Erhöhung des Stammkapitals vornehmen wolle, wenngleich vom Gesetzgeber eine Kürzung der Einspeisevergütung für Freiflächenanlagen vorgesehen sei. Er bedauerte in diesem Zusammenhang, dass dem Gesetzesentwurf zufolge die Förderung von Solaranlagen auf Ackerflächen entfalle und dies insbesondere den ländlichen Raum betreffe. Er hoffe, dass die Änderungen vom Gesetzgeber nochmals überdacht werden. Dessen ungeachtet wolle er sich jedoch nicht von dem Ziel abbringen lassen, weitere Projekte zu realisieren.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der von der Verwaltung vorgelegten Neufassung der §§ 2 und 5 des Gesellschaftsvertrages der Neue Energie Pfälzer Bergland (Anlage 1) zu.

Bisherige Fassung des Gesellschaftsvertrages

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Finanzierung, der Bau und Betrieb von Fotovoltaikanlagen und anderer Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung, auf im Eigentum des Landkreises Kusel stehenden Grundstücken und Gebäuden bzw. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Landkreis Kusel sowie die Wahrnehmung von Aufgaben des Grundstücks- und Gebäudemanagements für vorgenannte Liegenschaften einschließlich umfassender Energieberatungsleistungen.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Gesellschafter sind:
 - a) der Landkreis Kusel
 - b) die Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH, Ludwigshafen
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: Einhunderttausend EUR).
- (3) Die Gesellschafter übernehmen folgende Stammeinlagen, die jeweils in bar zu leisten sind:
 - a) der Landkreis Kusel eine Stammeinlage in Höhe von EUR 51.000,00
 - b) die Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH eine Stammeinlage in Höhe von EUR 49.000,00
- (4) Die Bestellung eines Nießbrauchs und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.

Neue Fassung des Gesellschaftsvertrages

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) *Ziel des Landkreises ist es, seine Energieversorgung auf Effizienz- und Erneuerbare Energietechnologien umzustellen und damit die durch die Energieversorgung (Strom, Wärme und Treibstoff) von Liegenschaften, Einrichtungen und Fahrzeugen des Landkreises verursachten CO2-Emissionen durch den Ausbau regenerativer Energien bilanziell auszugleichen. Zu diesem Zweck plant, finanziert, baut und betreibt die Gesellschaft Fotovoltaikanlagen bzw. andere Anlagen zur Energieerzeugung. Darüber hinaus stellt sie Energieberatungsleistungen bereit.*
- (2) *Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zielsetzung konzeptionsbedingte Übermengen zu erwirtschaften.*
- (3) *Das Unternehmen kann diese Tätigkeit sowie weitergehende Aufgaben des Grundstücks- und Gebäudemanagements auch im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit wahrnehmen.*
- (4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Gesellschafter sind:
 - a) der Landkreis Kusel
 - b) die Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH, Ludwigshafen
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.000,00 (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend EUR).
- (3) Die Gesellschafter übernehmen folgende Stammeinlagen, die jeweils in bar zu leisten sind:
 - a) der Landkreis Kusel eine Stammeinlage in Höhe von EUR 127.500,00
 - b) die Pfalzwerke Projektbeteiligungsgesellschaft mbH eine Stammeinlage in Höhe von EUR 122.500,00
- (4) Die Bestellung eines Nießbrauchs und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.

Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des Gesellschaftsvertrages in sind *kursiver* Schrift abgedruckt

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39	
- Öffentlicher Teil -		davon anwesend: 36	
TOP: 8	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 36	Dagegen 0
		Enthaltung 0	

***Vollzug des Haushaltsplanes 2008
hier: Haushaltsüberschreitungen***

Beim Vollzug des Haushaltsplanes 2008 ergaben sich Haushaltsüberschreitungen in Höhe von insgesamt 4.085.617,71 €.

Hiervon entfallen auf:

- den Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt	3.949.733,80 €
- dem Investitionshaushalt	135.883,91 €
Insgesamt:	4.085.617,71 €

Die Haushaltsüberschreitungen des Ergebnishaushaltes / Finanzhaushaltes in Höhe von insgesamt 3.949.733,80 € belaufen sich auf 4,88 % der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (80.915.373,50) dieses Etatteils. Der Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes liegt mit 14.515.882,26 € um 1.320.642,26 € über dem geplanten Jahresfehlbetrag von 13.194.240 €. Das bedeutet dass entsprechende Mehreinnahmen erzielt wurden um die Haushaltsüberschreitungen teilweise abzudecken.

Nach § 100 GemO i.V.m. § 57 LKO bedürfen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind, der Zustimmung des Kreistages. Nach § 5 Absatz 3 Ziffer 2. der Hauptsatzung des Landkreises ist die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 100.000 € im jeweiligen Einzelfall dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung übertragen.

Demnach obliegt dem Kreistag die Beschlussfassung über die Haushaltsüberschreitungen bei den Personalaufwendungen (1.549.420,75 €) und in den Teilhaushalten: 21 Schule, Öffentlicher Personennahverkehr und Sport (357.903,84 €), 40 Sozialhilfe, Haushaltsüberwachung (327.887,71 €) und 42 Verwaltung und Soziale Dienste Jugendamt (1.481.351,12 €), insgesamt 3.716.563,42 € (siehe Anlage 1.1).

Der Kreisausschuss hat den übrigen Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 233.170,38 € (0,29 % der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit) sowie den Haushaltsüberschreitungen im investiven Bereich bereits zugestimmt.

Der Vorsitzende ging ergänzend auf die vorgenannten Haushaltsüberschreitungen ein und erläuterte nochmals die Gründe, dass man sich bei dem ersten doppischen Haushalt 2008 einvernehmlich auf einen Nachtragshaushaltsplan verzichtet hatte.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt den in der Anlage 1.1 aufgeführten Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 3.716.563,42 € zu.

Haushaltsüberschreitungen, Beschluss durch Kreistag

TH	Bezeichnung	Betrag
21	Schule, öffentlicher Personennahverkehr und Sport	357.903,84 €
<p>Per Saldo ist diese Haushaltsüberschreitung zurückzuführen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> * AfA Sporthalle Gymnasium Kusel: 29.907,89 € (wurde bei der Planung 2008 nicht kalkuliert) * Heizung an den Schulen: 168.265,61 € (Dieser Mehrbedarf resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Energie-rechnungen für Dezember 2007 incl. der Jahresabrechnungen 2007 aufgrund des Abschlusses am 31.12.2007 nicht mehr im Jahr 2007 gebucht werden konnten. * Bauunterhaltung: 73.569,81€ (Diese Mehraufwendung ist ausschließlich auf die Sanierungsmaßnahme an der Jakob-Muth-Schule zurückzuführen (318.036,13 €). Durch Einsparungen bei anderen Schulen beläuft sich im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit die Überschreitung lediglich auf rd. 74 TEURO. * GWG´s: 50.411,11 € (Hierbei handelt es sich um Gegenstände unter 410 € Netto die im Rahmen der Erstausrüstung von Schulen (insb. Sporthalle Gymnasium) bei den Investitionskosten eingeplant waren aber jedoch als Aufwand zu buchen waren (z.B. Sportbälle, Federballschläger) * Gastschulbeiträge an Reha Westpfalz und Diakoniestalten: 77.375,60 €. Diese Haushaltsüberschreitung beruht auf Nachzahlungen für das Jahr 2007, die wegen des frühzeitigen Abschlusses am 31.12.2007 nicht mehr im Verwaltungshaushalt 2007 verbucht werden konnten. 		
40	Sozialhilfe, Haushaltsüberwachung	327.887,71 €
<p>Per Saldo ist die Haushaltsüberschreitung zurückzuführen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen der Sozialen Sicherung: 225.584,85 € - Abschreibungen auf gewährte Zuwendungen: 61.873 € - Verwaltungskostenanteil an der ARGE 40.429,86 €. <p>Die Aufwendungen der sozialen Sicherung wurden insbesondere bei den Hilfen "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" (Produkt 3112), "zur Pflege" (Produkt 3116) und "in anderen Lebenslagen" (Produkt 3117) überschritten. Gleichzeitig stehen jedoch Mehrerträge von insg. 896 TEURO gegenüber, sodass die Nettobelastung im TH 40 gegenüber der Planung sogar verbessert werden konnte.</p> <p>Die Abschreibung resultieren aus den gewährten Investitionszuwendungen (Altenpflegeheim + Sozialstationen). Bei der Erstellung des Haushaltsplanes war die Inventur in diesem Bereich noch nicht durchgeführt.</p> <p>Der Landkreis hat sich mit 12,6 % an den Personal- und Sachkosten der ARGE zu beteiligen. Nach Vorliegen der Endabrechnungen für 2008 mußten überpl. Aufwendungen geleistet werden, da die Verwaltungskosten der ARGE gegenüber der Planung gestiegen waren.</p>		
42	Verwaltung und Soziale Dienste Jugendamt	1.481.351,12 €
<p>Per Saldo ist die Haushaltsüberschreitung zurückzuführen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen der Sozialen Sicherung: 1.432.410,73 € - Abschreibungen auf gewährte Zuwendungen: 26.851,21 € - Aufw. für Sach- und Dienstleistungen, sonstige lfd. Aufw.: 22.089,18 € <p>Die Aufwendungen der sozial Sicherung liegen über den Plandaten, da im Laufe des Jahres 2008 zahlreiche Neufälle zu verzeichnen waren. Diese wirken sich</p> <ul style="list-style-type: none"> * in der "Förderung der Erziehung in der Familie" (Produkt 3632) mit rd. 130 TEURO, * in der "Hilfe zur Erziehung" (Produkt 3633) mit rd. 601 TEURO, * in der "Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen (Produkt 3635) mit rd. 460 TEURO und * bei den "Tageseinrichtungen für Kinder (Produkt 3650) mit rd. 252 TEURO, wegen der Ausweitung des Betreuungsangebotes, aus. <p>Gleichzeitig stehen jedoch Mehrerträgen von insg. 342 TEURO gegenüber, sodass die Nettobelastung im TH 42 gegenüber der Planung lediglich eine Verschlechterung von 1.090 TEURO erfährt.</p>		

Der Mehrbedarf bei den Abschreibungen resultiert aus geleisteten Investitionszuwendungen (Kindergärten und Jugendräume). Bei der Erstellung des Haushaltsplanes war die Inventur in diesem Bereich noch nicht vollständig abgeschlossen. Der Mehrbedarf bei den Aufw. für Sach- und Dienstleistungen ist zurückzuführen auf eine Haushaltüberschreitung bei der Bauunterhaltung Bambergerhof von 22,5 TEURO. Es musste eine dringend notwendige Dachreparatur für rd. 15 TEURO durchgeführt werden. Gleichzeitig waren im Verwaltungshaushalt 2007 rd. 10 TEURO bei der Bauunterhaltung weniger verausgabt worden. Diese Minderausgaben entstanden, da in 2007 erteilte Aufträge (insb. Erneuerung der Elektroinstallation) nicht mehr im Jahr 2007 ausgeführt und abgerechnet werden konnten.

Gesamter Ergebnishaushalt

Personalaufwendungen		1.549.420,75 €
-----------------------------	--	-----------------------

Im Rahmen der im Haushaltsplan für gegenseitig deckungsfähig erklärten Personal- und Versorgungsaufwendungen wurden per Saldo 1.549 TEURO überplanmäßig getätigt. Hiervon beruht ein Betrag von 1.220 TEURO auf nicht zahlungswirksamen Rückstellungszuführungen. Dieser zahlungsneutrale Aufwand lässt sich relativieren durch zahlungsneutrale Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 425 TEURO, sodass eine Nettomehrbelastung von 795 TEURO zu verzeichnen ist. Aufgrund der Vorgabe der ppa wurden im Plan 2008 lediglich 520 TEURO als Zuführungsbeträge zu den Pensions- und Beihilferückstellungen der Beamten veranschlagt. Dieser erhebliche Mehraufwand ist im Wesentlichen auf die gestiegene Lebenserwartung und der damit verbundenen, versicherungsmathematisch kalkulierten, verlängerten Pensions- und Beihilfezahlungen zurückzuführen.

Die zahlungswirksamen Personalaufwendungen wurden um 472 TEURO überschritten. Dies begründet sich im Wesentlichen wie folgt: 1. Die durchschnittliche Tarifierhöhung 2008 in Höhe von 4% wurde in der Planung nicht berücksichtigt, da der Tarifabschluss erst am 31.03.2008 erfolgte. Diese hat mit rd. 337 TEURO (inkl. Sozialversicherung und Zusatzversorgung) zu der Haushaltsüberschreitung beigetragen. 2. Bei der erstmaligen Aufsplittung der Personalkosten auf die doppischen "Produktsachkonten" wurden durch Formelfehler in den Berechnungsdateien Personalkosten nicht berücksichtigt (ca. 135 TEURO). Siehe hierzu auch Erläuterungen im Rechenschaftsbericht unter Nr. D 3.4 Personal- und Versorgungsaufwendungen.

Summe:		3.716.563,42 €
---------------	--	-----------------------

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 34		
TOP: 9	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Jahresabschluss 2008;

a) Feststellung des Jahresabschlusses

b) Entlastung des Kreisvorstands

Gemäß den §§ 25 Abs.2 Ziffer 3 und 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2008 sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahmen des Landrats geprüft. Dem Rechnungsprüfungsausschuss lagen dabei folgende Unterlagen vor:

- Jahresabschluss 2008 sowie die Anlagen zum Jahresabschluss
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisverwaltung vom 29.01.2010 einschließlich der Stellungnahme des Landrats gemäß § 57 LKO i.V.m. § 113 Abs. 4 GemO.

Diese Unterlagen liegen der Beschlussvorlage bei. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der eigenen Prüfungshandlungen einen Prüfungsbericht zu erstellen (§ 57 LKO i.V.m. § 113 Abs. 2 GemO). Nach Stellungnahme des Landrats gibt der Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfungsbericht und die Stellungnahme des Landrats beim Kreistag ab (§§ 110 Abs. 3, § 113 Abs. 4 GemO). Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses ist der Beschlussvorlage ebenfalls beigefügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss spricht gegenüber dem Kreisausschuss bzw. Kreistag die Empfehlung aus, den geprüften Jahresabschluss 2008, wie von der Verwaltung vorgelegt, festzustellen und dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten die Entlastung zu erteilen.

Da alle drei Beigeordneten den Landrat im Prüfungszeitraum vertreten haben, nahmen sie und der Landrat nicht an der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung teil und das älteste anwesende Kreistagsmitglied, Detlef Bojak (SPD), führte während dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Rudi Agne (SPD), erklärte, dass der Ausschuss den Jahresabschluss 2008 geprüft habe und einstimmig die Empfehlung ausgesprochen habe, den Jahresabschluss festzustellen und dem Kreisvorstand die Entlastung zu erteilen.

Nachdem keine Fragen an den Vorsitzenden vorgebracht wurden, wurde über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung gesondert abgestimmt.

Beschluss:

Entsprechend den Empfehlungen des Rechnungsprüfungs- und des Kreisausschusses

Abstimmungsergebnis zu a): (34 Dafür, 0 Enthaltungen, 0 Dagegen)

- a) stellt der Kreistag den geprüften Jahresabschluss, wie von der Verwaltung vorgelegt, gemäß § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO, fest, nimmt die geprüften Anlagen zum Jahresabschluss zur Kenntnis und

Abstimmungsergebnis zu b): (34 Dafür, 0 Enthaltungen, 0 Dagegen)

- b) erteilt dem Landrat sowie den Kreisbeigeordneten gemäß § 57 LKO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008.

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 36		
TOP: 10	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Unterrichtung über unterjährige Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes im Jahr 2009

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Prüfung der in § 57 LKO i.V.m. § 112 Abs. 1 GemO genannten Aufgaben. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind jeweils in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Kreistag vorzulegen ist. (§ 57 LKO i.V.m. § 112 Abs. 7 GemO) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 6 einen Schlussbericht über die unvermutete örtliche Kassenprüfung der Kreiskasse Kusel erstellt, der den Mitgliedern des Kreistags vorlag.

Die Mitglieder des Kreistags nahmen den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis. Einwände wurden keine vorgebracht.

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 36		
TOP: 11	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2010

Der Vorsitzende erklärte, dass der vorliegende Haushalt der schwierigste seit dem 2. Weltkrieg sei. Das Defizit steige erneut um rd. 15,8 Mio. Euro, da man aufgrund der Wirtschaftskrise u. a. Einnahmeausfälle bei der Kreisumlage von rd. 1,5 Mio. Euro zu beklagen habe. Dennoch wolle man auf eine Erhöhung des bisherigen Hebesatzes von 37 % verzichten und damit der Forderung der Aufsichtsbehörde nicht entsprechen. Er begründete dies damit, dass sich sämtliche Verbandsgemeinden bereit erklärt hätten, sich an der Finanzierung der Realschule plus zu beteiligen. Lediglich bei der Verbandsgemeinde Kusel stehe der Beschluss noch aus. Ein weiterer Grund, die Umlage nicht zu erhöhen, sei zudem die dramatische Haushaltssituation der Ortsgemeinden. Letztlich würde eine Erhöhung um 4 Prozentpunkte die Unterfinanzierung des Landkreises um lediglich ca. 2 Mio. Euro reduzieren.

Auf der Ausgabenseite habe die Verwaltung enorme Anstrengungen durch starke Personalkosteneinsparungen unternommen und 9,75 Verwaltungsstellen sowie 14,9 Stellen im Reinigungsdienst reduziert. Die personellen Änderungen, welche allesamt sozialverträglich umgesetzt werden sollen, werden sukzessive wirksam und würden von 2010 von rd. 400.000,- Euro bis 2015 auf rd. 1 Mio. Euro steigen. Weiterhin verbuche man im Haushalt eine Verbesserung von rd. 1,6 Mio. Euro weniger Zinsausgaben, die nicht nur auf die günstigen Zinssätze, sondern auch auf die kurzfristige Kreditaufnahme zurückzuführen sei. Problematisch sei die Entwicklung im Bereich der Sozialen Sicherung. Dort verzeichne man trotz einem engen Personalbudget Mehrkosten in Höhe von 2,8 Mio. Euro.

Die Finanzausstattung der Kommunen müsse letztlich unbedingt verbessert werden, wobei er von der Gemeindefinanzkommission des Bundes Ergebnisse erhoffe, die die Kommunen entlasten. Der Höchstbetrag zur Liquiditätssicherung müsse auf 100 Mio. Euro festgesetzt werden, um die Defizite der vergangenen Jahre zu finanzieren und das bislang schon negative Eigenkapital steige in der Schlussbilanz 2008 von 23,1 Mio. Euro auf 35,7 Mio. Euro. Dennoch wolle der Landkreis im Jahr 2010 Investitionen vornehmen. Beispielhaft zählte er einige Vorhaben im investiven Bereich auf und erklärte, dass man die Investitionskredite bereits 2009 auf 29,97 Mio. Euro gesenkt habe und bis 2013 schrittweise auf rd. 28,5 Mio. Euro zurückführen wolle. Nachfolgend zählte er einige wichtige Positionen im laufenden Haushalt auf. Beispielhaft nannte er u.a. die Ausgaben für das auf den gesamten Landkreis ausgeweitete Ruftaxi und die Kosten für die demographische Untersuchung. Dass der Landkreis durchaus wirtschaftlich agieren könne zeige er in der Abfallwirtschaft, wo es bereits in diesem Jahr gelinge, wieder ein positives Eigenkapital auszuweisen. Nachfolgend ging er kurz auf die Entwicklung der Westpfalz-Klinikum GmbH, Standort Kusel, der Kreissparkasse Kusel, die IKOKU GmbH, der Neuen Energie Pfälzer Bergland GmbH sowie der ARGE Kusel ein. Schließlich bat er die Mitglieder des Kreistags, dem vorliegenden Entwurf des Haushalts 2010 zuzustimmen.

Für die SPD-Fraktion nahm Matthias Bachmann zum Haushalt 2010 Stellung. Wie in den Vorjahren weise sowohl der Finanz- als auch der Ergebnishaushalt negative Salden aus und zeige, dass die Finanzausstattung des Landkreises nicht den ihm gestellten Aufgaben gerecht werde. So positiv die Rückführung der Investitionskredite sei, so erschreckend sei die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung. Zwar seien die Zinsausgaben gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,1 Mio. gesunken, jedoch bestehe gleichwohl ein

entsprechendes Risiko für den Kreishaushalt bei steigendem Zinsniveau. Das negative Eigenkapital in der Bilanz belaufe sich unter Berücksichtigung des Defizits im Haushaltsplan auf rd. 64 Mio. Euro, wobei der Bereich Jugend und Soziales allein rd. 85 % zu der Verschlechterung beitrage. Selbst die Einnahmen aus der Kreisumlage in Höhe von rd. 18,9 Mio. Euro würden dabei nicht ausreichen, den Nettobedarf der Sozialen Sicherung von rd. 25 Mio. Euro zu decken. Zudem seien die Erträge der Kreisumlage in Folge der Wirtschaftskrise um 1,6 Mio. Euro gesunken. Er kritisierte in diesem Zusammenhang, dass die Bundesregierung durch Steuergeschenke die Lage der Kommunen zusätzlich ohne Not verschlechtern würde. Trotz der angespannten Finanzlage setze der Landkreis eigene Akzente und habe im Bereich Kultur und Tourismus wichtige Projekte angestoßen, was auch im vorliegenden Haushalt deutlich werde. Die freiwilligen Leistungen im Bereich Jugend und Soziales wie Schulsozialarbeit, des Jugendzeltlagerplatz Bambergerhof und die Unterstützung des Kreisjugendrings würden als gesellschaftspolitische Aufgaben für seine Fraktion ebenfalls nicht zur Disposition stehen. Weiterhin ging er auf die Ausgaben in den Bereichen Kreisstraßen und Schulen ein. In diesem Zusammenhang formulierte er die Erwartung an die Verbandsgemeinde Kusel, sich an der Kostenträgerschaft für die Sekundarstufe I der Realschule plus Kusel zu beteiligen. Hinsichtlich der Gemeinsamen Orientierungsstufe zwischen Realschule und Gymnasium Kusel erklärte er, dass die Schulen aufgefordert seien, im Sinne der Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler sachbezogen zusammen zu arbeiten.

Ein Ausweg aus der strukturellen Unterfinanzierung sei ohne fremde Hilfe nicht möglich. Der Landkreis leiste einen eigenen Beitrag zur Verbesserung der Finanzsituation und die eingeleiteten Maßnahmen zur Reduzierung der Personalkosten würden daher ausdrücklich die Unterstützung seiner Fraktion finden. Dass die Kreisverwaltung Kusel ein attraktiver Arbeitgeber sei, belege die hohe Anzahl der Bewerbungen in diesem Jahr und dass nunmehr fünf statt der zunächst vorgesehenen drei Ausbildungsplätzen angeboten werden, finde ebenfalls ihre Unterstützung. Bedenken äußerte er hingegen gegenüber dem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bevorzugt für Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptschulabschluss Ausbildungsplätze zu schaffen. Hinsichtlich des Antrags der Fraktion „Die Linke“ erklärte er, dass die SPD-Fraktion diesem nicht zustimmen werde und begründete die Haltung. Zwar sehe auch die SPD die Notwendigkeit, Menschen mit geringem Einkommen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Im Wesentlichen betreffe dies jedoch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, wobei nach der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Hartz IV-Regelsätze neu zu berechnen seien. Es könne daher nicht Aufgabe des Landkreises sein, hier eigene Festlegungen zu treffen. Anschließend sprach er kurz die Entwicklung der Abfallwirtschaftseinrichtung an und wies darauf hin, dass man hier in der Vergangenheit die richtigen Entscheidungen getroffen habe. Abschließend erklärte er, dass die SPD-Fraktion dem vorliegenden Haushalt 2010 in allen Punkten zustimmen werde.

Nachfolgend sprach Christoph Lothschütz für die CDU-Fraktion zum Haushalt. Zu Beginn seiner Haushaltsrede gab er einen kurzen Ausblick auf die mögliche Entwicklung der Haushaltslage. Bei einer Steigerung des gegenwärtigen Zinsniveaus auf einen Zinssatz von 3,5 % und prognostizierten 144 Mio. Euro für Kredite zur Liquiditätssicherung im Jahr 2013 seien rd. 5 Mio. Euro Kreditzinsen zu befürchten. Zudem sei eine Steigerung des negativen Eigenkapitals auf 112,3 Mio. Euro bis zum Jahr 2013 zu erwarten.

Der vorliegende Haushaltsentwurf 2010 weise einen Fehlbedarf von 15,8 Mio. Euro aus. Dabei habe sich die Nettobelastung im Bereich Jugend und Soziales um rd. 13 % erhöht. Dieser Bereich mache auch rd. 53 % des gesamten Haushaltsvolumens aus, wobei knapp 99 % davon Pflichtleistungen umfasse. U.a. lasse der Ausbau der Kleinkindbetreuung und die Beitragsfreiheit nach dem Kindertagsstättengesetzes Mehrausgaben in Höhe von 1,2 Mio. Euro erwarten. Diese Maßnahmen seien zwar notwendig, jedoch werden diese letztlich von den Kommunen mitfinanziert. Auch ginge die Verringerung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft zu Lasten der kommunalen Haushalte. Im vergangenen Jahr habe man oft von Krisen gesprochen. Jede Krise sollte jedoch zu Änderungen führen und biete auch Chancen. Nur in den Fällen, in denen man jedoch selbst was bewegen könne, könne man aber auch auf den Haushalt einwirken. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die

Absicht, die Verantwortung für Langzeitarbeitslose zu kommunalisieren und dass die ARGE, unabhängig von der Organisationsform, zuständig werde. Er zählte anschließend die Vorteile der Betreuung durch die Kommunen auf und erklärte, dass man dadurch letztlich auch die bereits erwähnten Kosten der Unterkunft vermindern könne.

Zum Antrag der Fraktion „Die Linke“ zur Einführung eines kreisweit geltenden „Kuselpasses“ erklärte er, dass man diesem aufgrund der zu erwartenden Verwaltungskosten, der Aufgabenkompetenz des Bundes sowie der finanziellen Situation nicht zustimmen werde. Weiterhin äußerte er, dass die Förderung der Wirtschaft vom Landkreis schnelle und unbürokratische Hilfe bei betriebsbezogenen Standortfragen erfordere. Hier fordere die CDU-Fraktion zur Beibehaltung und Verstärkung der Förderung auf, um ähnliche Voraussetzungen wie bei den durch das Land unterstützten Regionen zu schaffen. Nur ein kleiner Teil, der seitens des Landes großzügig verausgabten Steuergelder, würde bereits enorm bei entsprechenden Ansiedlungen helfen.

Insgesamt stehen steigende Ausgaben sinkenden Einnahmen gegenüber und mache sich auch bei der Kreisumlage bemerkbar. Als Fazit sei festzuhalten, dass man sparen müsse und dennoch das Geld nicht ausreiche, eine vernünftige Haushaltspolitik zu betreiben. Es sei zwar zu bedauern, dass man gerade auch bei den Beschäftigten des Landkreises sparen müsse. Wenn man sich jedoch der Verantwortung für die Zukunft stellen wolle, müsse man auch solche Maßnahmen mittragen. Daher stimme die CDU-Fraktion dieser Maßnahme zu. Im investiven Bereich habe man in der Vergangenheit notwendige Positionen abgearbeitet und müsse auch künftig auf die Bereiche Bildung, Mobilität und Lebensqualität achten. Deshalb lege seine Fraktion trotz fehlender Mittel ein besonderes Augenmerk auf das Kreisstraßenbauprogramm. Zum Schluss seiner Rede erklärte er, dass man es sich nicht leisten könne, untätig zu bleiben und weiter nach Lösungen suchen müsse, um den Landkreis Kusel zukunftsfähig gestalten zu können. Die CDU-Fraktion stimme dem vorliegenden Haushalt zu, da dieser im Rahmen der vorgegebenen Mittel politisch vertretbar sei.

Die Stellungnahme der FWG-Fraktion trug Helmut Weyrich vor. Der Haushalt sei zwar ausgiebig vorberaten worden, jedoch habe man kein Patenrezept gefunden, die finanziellen Probleme zu lösen ohne auf notwendige Investitionen zu verzichten. Die bisher vorgetragenen Zahlen machen deutlich, dass man zwar verwalten, aber nur noch eingeschränkt gestalten könne. Bei der kommunalen Finanzausstattung könne man das Ziel, die Schulden der Kommunen abzubauen, niemals erreichen, was letztlich zum finanziellen Kollaps vieler Gebietskörperschaften führe. An dieser Stelle sprach er an, dass er in den Sitzungsprotokollen des Landtags vermisste, dass sich die Landtagsabgeordneten aus der Region für eine Verbesserung der Finanzausstattung einsetzen. Die Liquiditätskredite der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz hätten sich von 2000 bis 2008 um 255 % erhöht und bei den Landkreisen im gleichen Zeitraum gar um 1.647 %. Im Landkreis Kusel seien die Liquiditätskredite von 11,5 Mio. Euro im Jahr 2000 auf 71 Mio. Euro im Jahr 2008 gestiegen und setze sich bis zum Jahr 2013 auf ca. 144 Mio. Euro fort. Nachdem er kurz auf die Veränderungen im Bereich Jugend und Soziales sowie die stellplanmäßigen Veränderungen einging, erklärte er, dass seitens des Bundes mit seiner Neuverschuldung von rd. 80 Mrd. Euro wohl keine Unterstützung zu erwarten sei. Er kritisierte, dass sowohl vom Bund als auch vom Land öffentliche Gelder für Prestigeprojekte verwendet werden statt in Infrastrukturmaßnahmen auf kommunaler Ebene oder zum Abbau der kommunalen Schulden einzusetzen. Es stelle sich bei einigen Haushaltspositionen schließlich die Frage, ob sich der Landkreis dies tatsächlich leisten könne. Die fraglichen Positionen seien bei Betrachtung des Gesamthaushalts jedoch von untergeordneter Bedeutung und eine rigorose Streichung der Beträge würde letztlich keine nennenswerte Verbesserung der Situation bringen. Da bei der derzeitigen Finanzausstattung keine Möglichkeit bestehe, den Kreishaushalt auszugleichen, werde die FWG-Fraktion dem Haushaltsentwurf zustimmen.

Andreas Hartenfels erklärte für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass er den vorliegenden Haushalt, nicht wie der Vorsitzende, als schwierig, sondern angesichts der Finanzsituation vielmehr als ein Desaster bezeichnen würde. Dies treffe jedoch auch auf

den Bund mit insgesamt rd. 120 Mio. Euro Nettoneuverschuldung sowie das Land mit rd. 2,5 Mrd. zu. Mit den 3 Mio. Euro Zinsausgaben des Landkreises im Jahr 2009 hätte man vielerlei Projekte finanzieren können. Beispielsweise hätte man 8 Fachräume in Schulen einrichten können oder rd. 6000 Laptops für Schüler beschaffen können. Im Jahr 2013 liege man, wie bereits angesprochen, mit den Liquiditätskrediten bei rd. 150 Mio. Euro, was bei einem Zinssatz von 3,5 % zu einer Verdoppelung der Zinsausgaben führen würde. Die Pro-Kopf-Verschuldung von derzeit 850,- Euro/Einwohner steige bis zum Jahr 2013 dann auf 1.500,- Euro/Einwohner und unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung auf 1.600,- Euro/Einwohner. Das zeige, dass dem Landkreis nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Einwohnerzahlen mit derzeit 1.000 Einwohnern bzw. 1 % pro Jahr wegbrechen würden. Dies bedeute, dass sich die Zahl der Jugendlichen bis 2020 um rd. ein Viertel reduziere. Man trage letztlich den im vorgesehenen Stellenabbau mit, jedoch würde die Einsparung von rd. 1 Mio. Euro eine entsprechender Verlust an Wertschöpfung für die Region nach sich ziehen. Um für die Kommunen strukturell eine Änderung zu erzielen, forderte er einen kommunalen Rettungsschirm ein. Die finanziellen Mittel dafür seien zwar da, jedoch mangle es an der Verteilungsgerechtigkeit. Seine Fraktion werde dem Haushalt nicht zustimmen, da es eine Möglichkeit darstelle, auf die Missstände hinzuweisen. Weiterhin erklärte er, dass man dem Antrag der Fraktion „Die Linke“ nicht zustimmen werde, da es sich bei der Grundsicherung um eine Bundesaufgabe handele und somit keine Aufgabe der Kommunen darstelle. Als weiteren Grund für die Haltung seiner Fraktion nannte er die zu erwartenden Kosten für den Verwaltungsaufwand.

Zu Beginn seiner Stellungnahme erklärte Robert Drumm (Die Linke), dass er in erster Linie auf den vorliegenden Antrag seiner Fraktion (Anlage 1) eingehe, welcher derzeit in rd. 30 Kommunen in Rheinland-Pfalz beraten werde. Nachfolgend begründete er ausführlich den Antrag seiner Fraktion, der zum einen die Einrichtung eines Armut-Hilfefonds sowie die Entwicklung eines Konzeptes für die Einführung eines kreisweit geltenden Sozialausweises „Kuselpass“ zum Gegenstand habe. Insbesondere stellte er klar, dass es sich bei dem betroffenen Personenkreis nicht um die Empfänger von Arbeitslosengeld II handele, sondern vielmehr um alle, deren Einkommen unterhalb der Pfändungsgrenze liege. Schließlich bat er die Mitglieder des Kreistags, der Einführung des Sozialpasses, als Instrument dem demographischen Wandel entgegenzuwirken, zuzustimmen. Zum Haushalt 2010 erklärte er, dass seine Fraktion diesem nicht zustimmen werde. Er begrüßte zwar, dass der Kreisumlagehebesatz nicht angehoben werde. Gleichzeitig stelle der Personalabbau derzeit nicht der richtige Weg zur Haushaltssanierung dar. Vielmehr sei der Ausbau des öffentlichen Beschäftigungssektors gefordert. Letztlich fehle ihm bei der derzeitigen Finanzsituation die Zukunftsperspektive und der Landkreis sollte gegen die mangelnde finanzielle Ausstattung klagen.

Peter Matzenbacher sprach für die FDP-Fraktion zum Haushalt 2010. Er erinnerte daran, dass Andreas Hartenfels vor einem Jahr im Rahmen seiner Haushaltsrede geäußert habe, dass man sehenden Auges in die Katastrophe renne. Dieser Katastrophe nähre man sich nun immer mehr und er sehe keine Lösung, die Situation zu verbessern. Er bescheinigte der Verwaltung, dass der Sparwille zwar eindeutig erkennbar sei, man aber über die Schmerzengrenze hinaus sparen müsse, damit man eventuell externe Hilfe erhalten könne. Im Zusammenhang mit den Sozialausgaben kritisierte er, dass das Konnexitätsprinzip hier augenscheinlich nicht umgesetzt werde und dem Landkreis daher die Ausgaben davon laufen würden. Eine weitere Gefahr lauere, wenn sich das Zinsniveau für die Kommunalkredite wieder auf das Normalmaß erhöhe. Im Vergleich zu juristischen Personen des Privatrechts könnte hier Anklage wegen Insolvenzverschleppung erhoben werden und man sei realistisch gesehen pleite. Demzufolge sei die kommunale Handlungsfähigkeit bedroht. Eine Verbesserung der Situation aus eigener Kraft sei nicht möglich und Resolutionen hätten ebenfalls keinen Aussicht auf Erfolg. Er kündigte daher an, eine Klage gegen das Land prüfen zu lassen und danach entsprechende Anträge zu stellen. Schließlich fasste er zusammen, dass er bereits dem Haushalt 2009 nur schwer zustimmen konnte und bereits dort angekündigt habe, dass man bei einer weiteren Verschlechterung die Zustimmung verweigere. Daher sehe sich seine Fraktion bei den vorliegenden

Bedingungen außer Stande, dem Haushalt 2010 zuzustimmen.

Der Vorsitzende der Fraktion Wählergruppe Jung wies in seiner Haushaltsrede darauf hin, dass im Haushaltplan der Sparwille des Landkreises, aber auch die desolante Finanzsituation, erkennbar sei. Er stellte fest, dass ein Sechstel der Pflichtausgaben nicht durch Einnahmen abgedeckt sei. Auch er forderte eine Anpassung der Finanzausstattung der Kommunen an die Ausgaben. Beispielsweise seien bei der Einführung des Arbeitslosengelds II den Kommunen Einsparungen in Milliardenhöhe in Aussicht gestellt worden. Tatsächlich hätten sich die Ausgaben beim Landkreis nahezu verdreifacht. Wie seine Vorredner forderte er, dass hier das Konnexitätsprinzip angewendet werden müsse. Der Bund dürfe sich bei den Kosten der Unterkunft nicht weiter seiner Verantwortung entziehen, die Gemeinden mit den notwendigen Mitteln auszustatten. Auch er habe kein Verständnis dafür, wenn Gelder, die dringend bei den Kommunen gebraucht werden, für Prestigeobjekte und Steuergeschenke ausgegeben werden. Auch eine Verwaltungsreform bringe letztlich nicht die erhoffte finanzielle Verbesserung. Verbunden mit dem Appell an Bund und Land, die Kommunen mit den notwendigen Finanzen auszustatten, erklärte er, dass seine Fraktion dem Entwurf des Haushalts 2010 uneingeschränkt zustimme. Hinsichtlich des Antrags seiner Fraktion erklärte er, dass er diesen zurückziehe.

Nachfolgend nahmen Klaus Müller (SPD) zum Antrag der Fraktion „Die Linke“ und Xaver Jung (CDU) zu den Ausführungen seiner Vorredner nochmals kurz Stellung.

Anschließend wurde zunächst über den Antrag der Fraktion „Die Linke“ (Anlage 1) abgestimmt.

Beschluss: (Abstimmungsergebnis: 2 Dafür, 2 Enthaltungen, 32 Dagegen)

Mit dem o.g. Abstimmungsergebnis war der Antrag abgelehnt.

Der Kreistag stimmt dem Antrag der Fraktion „Die Linke“ über die Erarbeitung eines Konzeptes für die Einführung eines kreisweit geltenden Sozialausweises „Kuselpass“ nicht zu.

Da die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bereits im Vorfeld erklärt habe, dass ihr Antrag zur Ausbildungssituation als Appell zu qualifizieren sei und somit keiner Abstimmung bedarf wurde nachfolgend über den Entwurf der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 abgestimmt.

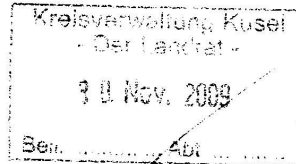
Beschluss: (Abstimmungsergebnis: 30 Dafür, 0 Enthaltungen, 6 Dagegen)

Der Kreistag beschließt, wie von der Verwaltung vorgelegt, die Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kusel für das Haushaltsjahr 2010.



Robert Drumm, Am Spelzenacker 11, 66869 Ruthweiler

Herrn
Landrat Dr. Hirschberger
Kreisverwaltung Kusel
Trierer Str
66869 Kusel



Ruthweiler
DIE LINKE.

**Fraktion im Kreistag des
Landkreises Kusel
-Fraktionsvorsitzender-**

Robert Drumm
Am Spelzenacker 11
66869 Ruthweiler, 30/ November 2009
Tel.: 06381-40040 und 01714568744
Fax.: 03 22 22 22 40 60 30
eMail: robertdrumm@t-online.de

Antrag an den Kreistag des Landkreises Kusel / Berücksichtigung im Haushalt des
Landkreises für das Haushaltsjahr 2010

Kuselpass

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für die Einführung eines kreisweit geltenden Sozialausweises "Kuselpass" zu erarbeiten. Dieser Sozialausweis soll Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Kusel, die über ein sehr geringes Einkommen verfügen die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben ermöglichen und ihre Mobilitätsmöglichkeiten verbessern.

In diesem Konzept sollen folgende Maßgaben berücksichtigt werden:

1. Der "Kuselpass" soll Preisermäßigungen (bzw. wo möglich Kostenfreiheit)
 - im ÖPNV
 - in kulturellen Einrichtungen (Büchereien, Museen, Theateraufführungen usw.)
 - bei der Kreisvolkshochschule
 - in Sporteinrichtungen
 - in Sportvereinen
 - in sonstigen Vereinen und Verbänden

gewährleisten.

Überdies berechtigt er zum Erhalt von Zuwendungen für besondere Ausgaben wie Hilfen in schwierigen Lebenslagen, z. B. Zuschüsse für Klassenfahrten, Kindergeburtstage, schulische Grundausstattung, Schulessen u. ä.



DIE LINKE.

Fraktion im Kreistag des
Landkreises Kusel
-Fraktionsvorsitzender-

2. Die Kosten der Ermäßigungen durch den "Kuselpass" sollen wo notwendig finanziert werden durch einen neu einzurichtenden **Armut-Hilfefonds**, der aus Mitteln des Kreises und Mitteln der Orts- und Verbandsgemeinden gespeist wird. Zusätzlich können weitere Mittel eingeworben werden.
3. Der Sozialausweis soll auf Antrag allen ausgestellt werden, die ein Einkommen unterhalb der jeweils gültigen Pfändungsgrenze haben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden Gespräche über deren Beteiligung an der Einführung eines solchen "Sozialpasses" wie auch an deren Beteiligung an einem gemeinsamen Fonds aufzunehmen.
5. Nach Einführung des "Kuselpasses" wird mit den benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein ähnlicher Sozialausweis bereits existiert (z. B. in der Stadt Kaiserslautern), über eine gegenseitige Anerkennung des Passes /Ausweises in der jeweils anderen Gebietskörperschaft verhandelt.
6. Ziel eines "Kuselpasses" ist es weiter, durch Schaffung eines Dominoeffektes "Schritt für Schritt" die Einführung erst eines Westpfalzpasses, dann auch eines Rheinland-Pfalz-Passes, zu fördern.

Fraktion DIE LINKE
im Kreistag Kusel
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Mit der Einführung der Hartz-IV-Gesetze, der Zunahme von geringfügiger Beschäftigung, Löhnen unter einem Mindesteinkommen und schlecht bezahlter Leiharbeit ist die Zahl armer Familien in Deutschland massiv gestiegen. Verschärft wird die Situation durch die zu bewältigende weltweite Wirtschaftskrise, die zu einer weiteren Verarmung weiter Teile der Bevölkerung, auch im Landkreis Kusel, führt bzw. schon geführt hat.



DIE LINKE.

Fraktion im Kreistag des
Landkreises Kusel
-Fraktionsvorsitzender-

Die Verursachung der steigenden Armut liegt bei der Gesetzgebung des Bundes. An den Bund muss die massive Forderung nach einer Revision der Gesetze gehen, die zu dieser Armutsentwicklung in der Bevölkerung führte und weiter führt.

Dass in der Bundespolitik eine Politikänderung eintritt, ist kurzfristig und nach der Bundestagswahl vom September 09 auch mittelfristig nicht zu erwarten. Daher müssen (wieder einmal) die kommunalen Gebietskörperschaften konkrete Hilfemaßnahmen für Familien und insbesondere für Kinder in Not ergreifen. Da auch in vielen Gemeinden der Ruf nach Hilfen immer lauter wird, Spender/innen sich melden und eine große Bereitschaft sich entwickelt, aktiv etwas gegen die Armut zu tun, wird davon ausgegangen, dass die Menschen im Kreis Kusel und in den Verbandsgemeinden und Gemeinden bereit sind, sich auch finanziell zu engagieren. Wenn z. B. jede Gemeinde und Verbandsgemeinde pro Einwohner nur 0,25 € in einen Fonds einzahlen würde, würde schon eine Summe von ca. 35.000 €, bei 0,50 € schon ca. 70.000 € auflaufen, die der Kreis paritätisch um den gleichen Betrag, wie ihn Ortsgemeinden und Verbandsgemeinden tragen, aufstocken sollte, so dass Mittel für konkrete Maßnahmen gegen Armutssituationen zur Verfügung stehen.

Auf diesem Wege und durch diese Finanzierung (an der sich dann natürlich auch das Land beteiligen muss) kann landesweit bedürftigen Bürgerinnen und Bürgern die oben beschriebene Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben ermöglicht und garantiert werden.

DIE LINKE fordert in ganz Rheinland-Pfalz die Einführung einer derartigen Hilfe und beantragt, nachdem es in mehreren größeren Städten des Landes eine solche schon gibt, die Ausweitung dieses Modells in die Fläche.

**Finanzierung des Armut - Hilfefonds im Kreis Kusel durch freiwillige
Umlagebeiträge der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreis**

Kuselpass		Armut-Hilfefonds		Umlage 0,50 €
Einwohner	0,5 €/EW	€		
73200	0,5	36600	Orte	
73200	0,5	36600	VG`s	
73200	0,5	36600	Kreis	€ 109800

Aufwand für die einzelnen Verbandsgemeinden:

Einwohner	0,5 €/EW	€	
10000	0,5	5000	VG Altenglan
9500	0,5	4750	VG Glan Münchweiler
13500	0,5	6750	VG Kusel
11000	0,5	5500	VG Lauterecken
12500	0,5	6250	VG Schönenberg Kübelberg
8200	0,5	4100	VG Waldmohr
8500	0,5	4250	VG Wolfstein

73200 0,5 36600

Einwohner	0,5 €/EW	Betrag €	bedeutet für:
45	0,5	22,5	Kleinste Gemeinde im Kreis, Hausweiler
5700	0,5	2850	Größte Gemeinde, Schönenberg Kübelberg

Kuselpass		Armut-Hilfefonds		Umlage 0,25 €
Einwohner	0,25 €/EW	€		
73200	0,25	18300	Orte	
73200	0,25	18300	VG`s	
73200	0,25	18300	Kreis	€ 54900

Aufwand für die einzelnen Verbandsgemeinden:

Einwohner	0,5 €/EW	€	
10000	0,25	2500	VG Altenglan
9500	0,25	2375	VG Glan Münchweiler
13500	0,25	3375	VG Kusel
11000	0,25	2750	VG Lauterecken
12500	0,25	3125	VG Schönenberg Kübelberg
8200	0,25	2050	VG Waldmohr
8500	0,25	2125	VG Wolfstein

73200 0,25 18300

Einwohner	0,25 €/EW	Betrag €	bedeutet für:
44	0,25	11	Kleinste Gemeinde im Kreis, Hausweiler
5700	0,25	1425	Größte Gemeinde, Schönenberg Kübelberg

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 35		
TOP: 12	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Kusel durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Den Mitgliedern des Kreistags lagen die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz sowie die Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel vor.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass der Rechnungshof hinsichtlich der Personalausstattung lediglich darauf hingewiesen habe, dass die Leitungsebene der Verwaltung mit fünf Dezernaten zu breit gegliedert sei. Hierzu erklärte er, dass der Landkreis zwar keine Geschäftsbereiche den Beigeordneten zur Leitung übertragen habe und die Zahl der Organisationseinheiten unterhalb der Geschäftsbereiche deutlich geringer sei als bei den meisten Kreisverwaltungen, man dennoch die Stelle eines Dezernatsbeauftragten einsparen wolle. Auch treffe die Feststellung zu, dass sich bei der Gebäudereinigung Optimierungsbedarf vorliege. Schließlich wies er darauf hin, dass die Stellungnahme zu Randnummer 39 berichtigt wurde und den Mitgliedern des Kreistags ausgeteilt sei, da die Feststellung, dass die Jahresabschlüsse der IKOKU GmbH bisher noch nicht geprüft worden seien, nicht zutreffe.

Die Mitglieder des Kreistags nahmen die Ausführungen des Vorsitzenden zur Kenntnis. Einwände wurden seitens der Mitglieder des Kreistags nicht erhoben.

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 34		
TOP: 13	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Anfragen von Fraktionen des Kreistages

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen vier Anfragen vor. Hinsichtlich der Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zum Thema „**Kommunal- und Verwaltungsreform**“ erklärte der Vorsitzende, dass die dem Anfragerecht unterfallenden Angelegenheiten solche des Landkreises oder seiner Verwaltung sein müssen. Bei der vorliegenden Anfrage handele es sich jedoch um allgemeinpolitische Fragen. Zudem obliege die Zuständigkeit für die Aufgabe dem Land. Dennoch beantworte er die Anfrage wegen der Aktualität zusammenfassend wie folgt:

1. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kommunal- und Gebietsreform in Rheinland-Pfalz lässt die Landesregierung u.a. für den Bereich der Verbandsgemeinden Lauterecken, Wolfstein und Altleinsbach Gutachten erstellen. Wann und wie wurden Sie darüber informiert?

Bislang war ich nicht darüber informiert. Am 08.03.2010 habe ich mir telefonisch beim zuständigen Referenten des Ministeriums des Innern und für Sport entsprechende Informationen eingeholt.

2. Kennen Sie den Zweck dieser Gutachten?

3. Warum beziehen sich die Gutachten nicht auf alle Verbandsgemeinden des Landkreise Kusel?

4. Wie beurteilen Sie die Situation, dass das Land die angrenzenden Verbandsgemeinden aus dem Donnersbergkreis und dem Landkreis Bad Kreuznach ebenfalls in diesem Zusammenhang untersucht?

Die Landesregierung beabsichtigt eine Begutachtung der genannten Verbandsgemeinden des Landkreises Kusel, des westlichen Donnersbergkreises sowie des südlichen Kreisgebiets des Landkreises Bad Kreuznach. Auftraggeber ist das Land Rheinland-Pfalz.

5. Wäre es nicht sinnvoll – insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Haushaltsberatungen – und auch der ohnehin durch das Land vorgesehenen Untersuchung, dass diese Untersuchung auf den gesamten Landkreis Kusel und die angrenzenden Landkreise ausgedehnt wird?

7. In welcher Weise beabsichtigen Sie, sich künftig in die Diskussion über die Gebietsreform in Rheinland-Pfalz einzubringen?

Es zeigt sich, dass die Resolution des Kreistages Kusel zur Verwaltungs- und Gebietsreform der Landkreise und Verbandsgemeinden nach wie vor von Bedeutung ist, da eine Betrachtung der Verbandsgemeinden nur unter Einbeziehung der Landkreise sinnvoll ist. Da die nächste Landtagswahl jedoch stattfindet, bevor die Freiwilligkeitsphase für den freiwilligen Zusammenschluss von Kommunen mit Nachbarkommunen endet, ist davon auszugehen, dass das Thema anschließend nochmals neu und vertieft diskutiert wird. Derzeit ist auch bei den Nachbarkreisen keine Bewegung über die Kreisgrenzen hinaus erkennbar. Letztlich könne man lediglich durch gezieltes Standortmarketing dafür sorgen, dass der Landkreis Kusel für geographische Überlegungen attraktiv bleibt, was derzeit aber auch am Projekt „Breibandinitiative“ bzw. dem Fremdenverkehrsverband deutlich wird.

6. Trifft es zu, dass die Landkreise Eifelkreis und Bitburg bereits eine solche Untersuchung unter ihrer eigenen Federführung für eine kreisinterne, aber auch landkreisübergreifende Untersuchung im Auftrag gegeben haben, für die das Land Rheinland-Pfalz die Kosten übernimmt?

Nicht die beiden Landkreise, sondern das Land Rheinland-Pfalz hat für die beiden Landkreise ein Gutachten in Auftrag gegeben.

Im Rahmen der Sitzung des Kommunalen Rates am 08.03.2010 habe ich hinsichtlich des Zusammenhangs der Begutachtungen das Innenministerium nochmals befragt. Hierbei wurde deutlich, dass auch kreisübergreifende Untersuchungen lediglich die Zuordnung von Orts- und Verbandsgemeinden, jedoch nicht von Landkreisen zum Gegenstand haben. Im Übrigen seien jedem Kreistagsmitglied die Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung mit Handlungsempfehlungen zu den Entwürfen des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform ausgeteilt.

Die Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zum Thema „**Kosten für Schülerbeförderung**“ beantwortete er sinngemäß wie folgt:

1. Trifft es zu, dass die Eltern der Schülerinnen und Schüler an der gemeinsamen Orientierungsstufe in Kusel die Kosten für die Schülerfahrkarten in vollem Umfang selbst zu tragen haben?

Nein. Die Eltern müssen weder Fahrtkosten in vollem Umfang übernehmen, noch wird ein Eigenanteil fällig.

Nach § 2 Abs.1 Nr.1 SchulstrukturEinfG wird die Realschule Kusel auf Antrag Realschule Plus. Für diese Schulform sieht der Gesetzgeber keinen Eigenanteil zu den Beförderungskosten vor. Da man die Schüler der schulartübergreifenden gemeinsamen Orientierungsstufe weder dem gymnasialen noch dem Realschule Plus-Zweig „zusortieren“ kann, ist von den Eltern kein Eigenanteil zu zahlen.

2. Sieht die Kreisverwaltung eine Chance, diese Benachteiligung der Region um Kusel bis zum Schuljahresbeginn 2010/11 auszugleichen?

Siehe Antwort zu Frage 1)

Hierzu erklärte der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, dass sich die Anfrage erübrigt habe, da inzwischen ein entsprechender Bescheid seitens des Landes vorliege.

Des Weiteren lag eine Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zum Thema „**Winterausrüstung der Schulbusse im Landkreis Kusel**“ vor. Hierzu antwortete der Vorsitzende:

1. Haben die im Landkreis Kusel eingesetzten Schulbusse ausreichende Winterausrüstung (Bereifung, Schneeketten usw.)?

Nach § 2 Abs. 3 a Satz 1 und 2 StVO ist bei Kraftfahrzeugen die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehört insbesondere eine geeignete Bereifung. Diesen gesetzlichen Vorgaben müssen selbstverständlich auch die Linienbusse genügen. Darüber hinaus ist das Verkehrsunternehmen nach § 22 PBefG nur dann zur Beförderung verpflichtet, wenn diese mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist. Das Unternehmen muss also keine Fahrzeuge oder besondere Fahrzeugeinrichtungen bereithalten, um Beförderungen auch unter außergewöhnlichen Umständen (wie zum Beispiel starkem Schneefall oder Eisglätte) durchführen zu können.

2. Welche Vorgaben bezüglich der Winterausrüstung sind in den Ausschreibungsmodalitäten bei der Schülerbeförderung vorgegeben?

In den wenigen Ausschreibungsverfahren, die im Bereich des freigestellten Schülerverkehrs durchgeführt werden, wird gefordert, dass die Qualität und Ausstattung der eingesetzten Fahrzeuge den rechtlichen Vorgaben entspricht.

3. Auf welchem Wege werden Schulen und Eltern über Ausfälle bei der Schülerbeförderung informiert?

Das Verkehrsunternehmen hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die betreffenden Schulen direkt über die Fahrtenausfälle informiert. Die Kreisverwaltung Kusel wurde gleichermaßen informiert und konnte so Eltern auf Nachfrage Auskünfte erteilen.

In vielen Fällen sind Fahrten aber auch kurzfristig und teilweise auch unterwegs auf halber Strecke abgebrochen worden – in diesen Fällen war die Vorabinformation der Schulen oder Eltern nicht möglich.

Im Anschluss erklärte Xaver Jung (CDU), dass die Information über die Ausfälle bei der Schülerbeförderung offenbar nicht richtig funktioniert habe. Der Vorsitzende erklärte daraufhin, dass man der Angelegenheit nochmals nachgehen werde.

Zu der Anfrage der Kreistagsfraktion „Die Linke“ zum „**Thema Schülertransport im Bereich des Landkreises Kusel**“ nahm der Vorsitzende inhaltlich im Wesentlichen wie folgt Stellung:

1. Ist es richtig, dass im Rahmen der Schülerbeförderung in den vergangenen Wochen mehrere Ortschaften nicht durch Schulbusse angefahren wurden? Wenn ja, was war der Grund dafür und wäre die z.B. durch Einsatz anderer Schulbustypen vermeidbar gewesen? Haben Eltern, die dadurch gezwungen waren ihre Kinder selbst zu transportieren, einen Anspruch auf Kostenersatz durch den Träger der Schülertransporte?

Bedingt durch Schnee, Eisglätte und nicht ausreichend geräumte oder teilweise für den gesamten Verkehr gesperrte Straßen sind in den vergangenen Wochen zahlreiche Fahrten im Linienverkehr und somit auch im Bereich des Schülerverkehrs ausgefallen. Nach Aussage des Verkehrsunternehmens Saar-Pfalz-Bus GmbH war der Ausfall der Fahrten nicht auf die eingesetzten Fahrzeugtypen sondern allein auf die Witterungsverhältnisse zurückzuführen. Die eingesetzten Fahrzeuge der Firmen MAN, Cetra, Mercedes, Citaro sind gängige Bustypen und werden deutschlandweit im Linienverkehr eingesetzt.

Eltern, die ihre Kinder bei witterungsbedingtem Ausfall der Fahrten im Schülerverkehr mit dem privaten PKW zur Schule gebracht oder dort abgeholt haben, haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung. Die Beförderungspflicht nach § 22 PBefG entfällt bei Umständen, die nicht abwendbar sind oder denen nicht abgeholfen werden kann – worunter auch winterliche Wetterverhältnissen wie Schnee und Eisglätte fallen.

Wenn Fahrten im Schülerverkehr ausfallen und Schüler aus diesem Grund an der Schule verbleiben müssen, hat die Schule die Aufsicht sicher zu stellen (ergibt sich aus § 36 Übergreifende Schulordnung).

2. Ist es richtig, dass es vorkommt, dass durch fehlerhafte Koordination im Schülertransportwesen Anschlussbusse nicht auf ankommende Busse warten, wodurch einzelne Schüler und Schülerinnen (in den vergangenen Tagen bei erheblichen Minustemperaturen) nicht nach Hause oder am Morgen nicht zur Schule gekommen sind? Wenn ja, was wird von der Verwaltung dagegen unternommen, dass solche Missstände nicht wieder auftreten und haben Eltern, die dadurch gezwungen sind ihre Kinder selbst (weiter) zu transportieren, einen Anspruch auf Kostenersatz durch den Träger der Schülertransporte?

Die Fahrten im ÖPNV und somit auch im Schülerverkehr sind so koordiniert, dass in der Regel ausreichende Übergangszeiten an den Verknüpfungspunkten vorgesehen und die Anschlüsse bei normalen Verkehrsverhältnissen gesichert sind. Übergangs- und Umstiegszeiten werden grundsätzlich so geplant, dass sie so kurz wie möglich und gleichzeitig so lang wie nötig sind.

3. Wenn ein Kostenersatzanspruch für Ersatzmaßnahmen der Eltern, wie z.B. unter 1 und 2 erfragt, besteht, sind die Bürgerinnen und Bürger über einen solchen Anspruch informiert? Wenn nein, wie stellt die Kreisverwaltung sicher, dass Betroffene Kenntnis über die Berechtigung ihres Anspruchs erlangen?

Siehe Antworten zu Fragen 1) und 2)

4. Hat der Landkreis Kenntnis davon, dass es vorkommt, dass Schülerinnen und Schülern der Transport verweigert wurde, weil sie ausnahmsweise ihre Fahrkarte vergessen haben?

5. Ist es richtig, dass durch Vorkommnisse nach Punkt 4 Minderjährige trotz schlimmster Minustemperaturen im Freien stehen gelassen wurden?

Der Kreisverwaltung Kusel sind durch Elternbeschwerden Einzelfälle bekannt, bei denen Schüler wegen Vergessen der Fahrkarte vom Verkehrsunternehmen nicht befördert wurden. Nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRN Verkehrsverbundes Rhein-Neckar kann ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern er seiner Pflicht einen Fahrausweis zu kaufen bzw. zu entwerfen nicht nachkommt. Diese Ermessensentscheidung hat der Fahrer in jedem Einzelfall zu treffen. Die uns bekannten Fälle wurden im Rahmen des Beschwerdemanagements vom Fachreferat aufgegriffen. Das Busunternehmen hat eingeräumt, dass in diesen Fällen die Entscheidung ermessensfehlerhaft war und eine Mitnahme hätte erfolgen müssen. Die Saar-Pfalz-Bus GmbH hat zugesichert, zukünftig ihr Fahrpersonal intensiver zu schulen.

6. Ist gewährleistet, dass bei Wettersituationen, wie sie in den vergangenen Wochen vorherrschten und bei denen es zu Unfällen im Schülertransport kam, soviel Transportkapazität angeboten wurde (bzw. zukünftig wird), dass alle Schülerinnen und Schüler einen Sitzplatz während des Transportes haben? Wenn nein, ist der Landkreis bemüht und gewillt dies zukünftig zu gewährleisten?

Ein Anspruch auf einen Sitzplatz im Linienbus besteht für Schüler nicht. Der Landkreis Kusel hat über die einschlägigen allgemeinen Bestimmungen hinaus in einem Kooperationsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen den Qualitätsstandard bei der Schülerbeförderung so geregelt, dass bei der Beförderung von Grundschulern nicht mehr als 70 % der Stehplätze ausgenutzt werden. Ebenso ist vertraglich geregelt, dass Kindergartenkindern ein Sitzplatz zur Verfügung zu stellen ist.

Die Schülerinnen und Schüler werden im öffentlichen Linienverkehr zu den Schulstandorten befördert. Dabei sind Fahrzeuge eingesetzt, die bei den zuständigen Kfz-Stellen sowohl mit Sitz- als auch mit Stehplätzen zugelassen worden sind und somit Fahrgäste auch stehend befördern dürfen. In den Bussen wird die vorhandene Sitz- und Stehplatzkapazität im Rahmen der rechtlichen Zulassung ausgenutzt.

7. Ist gewährleistet, dass alle Sitzplätze im Schülertransport mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind? Wenn nein, ist der Landkreis bemüht dies zukünftig zu gewährleisten?

Die Zuständigkeit zur Frage der Anschnallpflicht liegt nicht beim Landkreis Kusel. Nach §21a Abs. 1 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung besteht in Kraftomnibussen, bei denen die Beförderung stehender Fahrgäste zugelassen ist, keine Anschnallpflicht. Solange keine gesetzliche Änderung in Kraft tritt, müssen Linienbusse nicht mit Sicherheitsgurten ausgestattet werden.

8. Ist dem Träger der Schultransporte bekannt, dass z.B. in Herschweiler-Pettersheim Schülerinnen und Schüler bei ungünstiger Witterung den Bus an der Hauptstraße verlassen und von dort ohne Begleitperson zu Schule gehen müssen? Wie wird in solchen Fällen die Sicherheit der oft noch verkehrsunerfahrenen Kinder gewährleistet?

Mehrere Schulen und Kindergärten konnten bei den winterlichen Witterungsverhältnissen auf Grund ihrer Lage jenseits der geräumten Hauptstraßen nicht mit dem Linienbus bedient werden – unter anderem auch die Grund- und Regionale Schule Herschweiler-Pettersheim. Wegen schnee-glatter Fahrbahn musste der „Schülerbus“ in solchen Fällen an der Haltestelleneinrichtung in der Hauptstraße anhalten und die Schülerinnen und Schüler dort ein- und aussteigen lassen. An den Tagen, an denen das der Fall war, fand eine Absprache zwischen Schule und Verkehrsunternehmen statt. Die Busaufsicht der Schule begleitete die Schülerinnen und Schüler dann zur besagten Haltestelleneinrichtung.

9. Wie beurteilt der Landkreis die Qualität der von ihm zu verantwortenden Schülertransporte im Bezug auf Komfort, Verlässlichkeit und Sicherheit?

10. Ist beim Landkreis daran gedacht, im Rahmen eines Qualitätsmanagements, zum Beispiel durch Umfragen bei Schülerinnen und Schülern, aber auch bei Eltern und Lehrern, die Qualität der Schülertransporte aus deren Sicht zu eruiieren und wenn nötig zu verbessern?

Die Qualität im Hinblick auf Komfort, Verlässlichkeit und Sicherheit entspricht den gesetzlich vorgegebenen Standards.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurde bereits in der Vergangenheit eine Arbeitsgruppe Schülerbeförderung – unter Vorsitz von 1.KreisbeigO Volker Schlegel und unter anderem bestehend aus Elternvertretern, Vertretern des Schulträgersausschusses, der Busgesellschaft, der Kreisverkehrswacht sowie der Kreisverwaltung – eingerichtet.

Der Kreistag hat in der Sitzung am 05. Juli 2006 den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Schülerbeförderung zur Kenntnis genommen.

Im Landkreis Kusel gibt es seitdem ein fortlaufendes Beschwerdemanagement im Bereich des Schülerverkehrs. Beschwerden und Anregungen wird in jedem Einzelfall nachgegangen, die Klärung erfolgt je nach Beschwerde hintergrund oder Sachverhalt entweder mit dem zuständigen Verkehrsunternehmen, mit den Schulen oder den Eltern oder auch gemeinsam mit allen.

Die darüber hinaus in der Arbeitsgruppe gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse wurden bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes berücksichtigt. Dort sind Maßnahmen der Qualitätssicherung wie stichprobenhafte Streckenerhebungen im Schülerverkehr und Unterstützung der Schulen bei Informationsveranstaltungen festgeschrieben, die auch so umgesetzt werden.

Praktische Maßnahmen, wie beispielsweise die „BusSchule“, bei denen die Schülerinnen und Schüler ein sicheres Verhalten an der Haltestelle und im Bus üben, tragen außerdem zur Sicherheit im Schülerverkehr bei.

Kreistags-Sitzung am 10.03.2010		Gesetzliche Mitgliederzahl: 39		
-Öffentlicher Teil-		davon anwesend: 34		
TOP: 14	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Informationen

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes informierte der Vorsitzende die Mitglieder des Kreistages über folgende Themen:

- **Westpfalz Klinikum GmbH**

Hierzu informierte der Vorsitzende kurz über Personalien der Westpfalz-Klinikum GmbH, Standort Kusel.

- **Sitzungstermin**

Weiterhin informierte er, dass die nächste Kreistagssitzung am Mittwoch, dem 16.06.2010, um 15.00 Uhr in der Schönbachtalhalle in Breitenbach stattfinden soll.

- **Tätigkeitsbericht Wirtschaftsservicebüro**

Schließlich wies er darauf hin, dass den Mitgliedern des Kreistages ein Tätigkeitsbericht des Wirtschaftsservicebüros für das Jahr 2009 ausgeteilt sei, da im vergangenen Jahr keine Berichterstattung im Kreistag stattgefunden habe.

Einwände gegen die vom Vorsitzenden vorgetragene Informationen wurden seitens der Mitglieder des Kreistages nicht erhoben.

Die Sitzung begann um 15.00 Uhr und endete gegen 17.40 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:
gez .Dr. W. Hirschberger
Landrat

Der Schriftführer:
gez. Manfred Drumm
Kreisoberverwaltungsrat